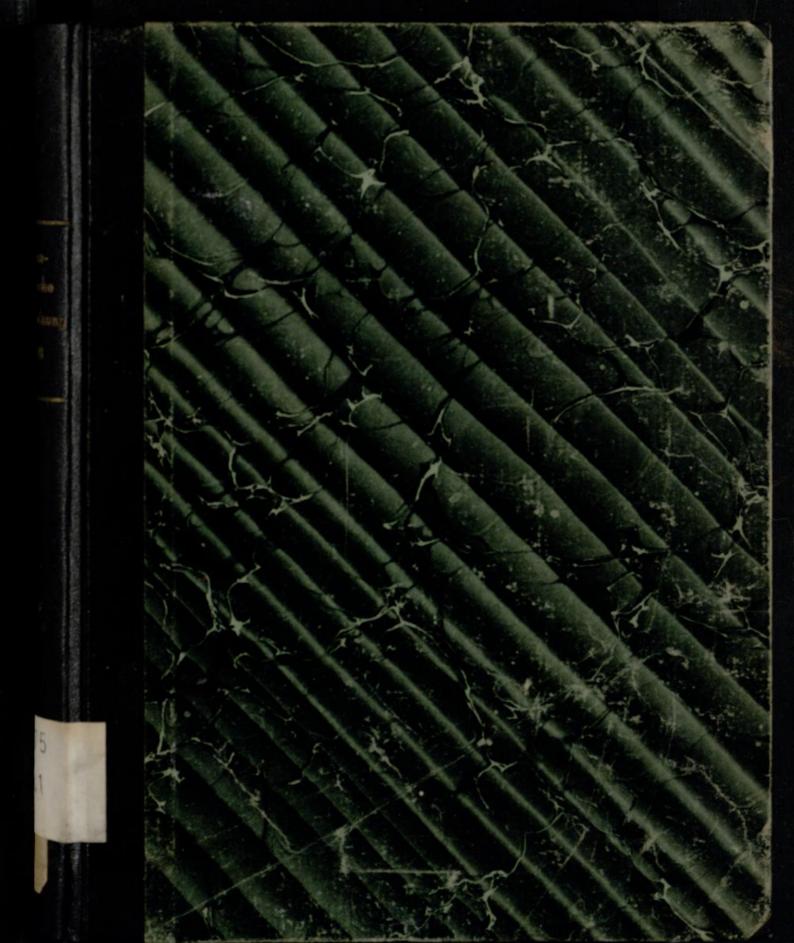
Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

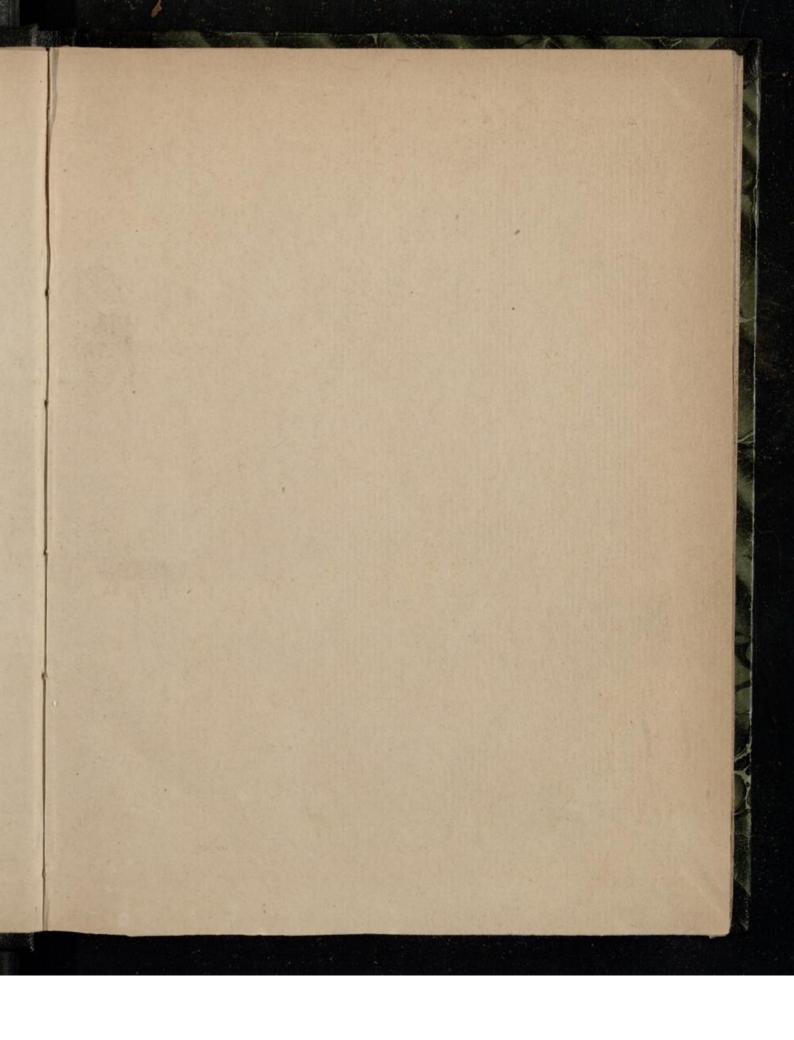
urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

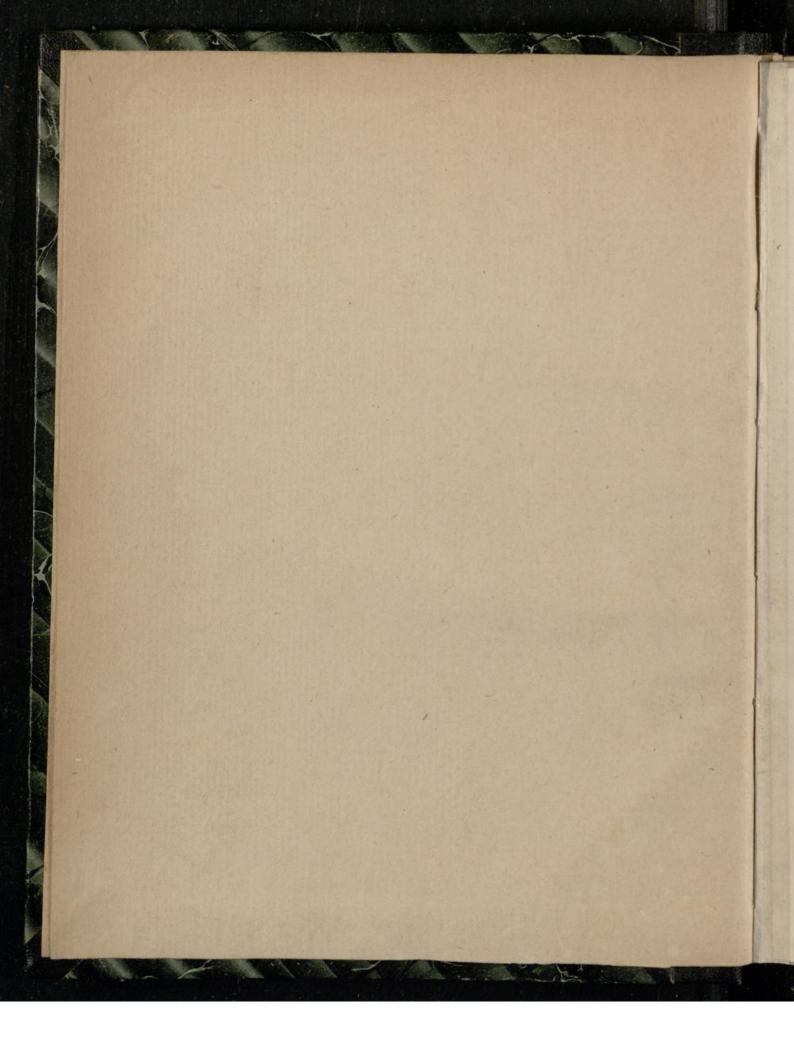


Bibliothek

des Ministe imma der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik

A 11.18





Fürstlich Hohenzollerische Landesordnung

erneuert und Verbessert anno 1698. Tübingen

> Titelblatt i T. 1-8 tuf bringhammais buy

A 11. 18



Rechtswissenscheit der DDR
Abt. 1 bliothek
1502 Pot. 10 aufalsberg
Grupps: 10775
Nummer:

schwören/oder gottslästeren wurden / die solz len mit burgerlicher Gefängnus / oder nach Gestalt des Alters mit der Ruthen gestrasst werden.

·WEEKEREE WEEKEREE

Tit. II.

Won den Reyer " Aagen und Wotts " Diensten.

Sfolle niemands Er sene heimisch/oder außländisch/an den gebannten Fener/Lä, gen / weder durch sich selbst / noch seine Kinder/oder Shehalten keinerlen Werck / täglich Arbeit / weder in Häusern noch in Flecken / auch nicht aust dem Felde/wie die genant/oder geheissen werden / nichts außgenommen/thun/noch vollbringen lassen / sonder dieselbisge Täg/mit Gottes Shr/und Dienst löblich. Shren.

Und dieweil Wir bishero ein solche groß se Hinlässigkeit in Besuchung des Gottes: Diensts gespührt / auch über vielfältig Unser getreue Warnung fein Besserung gespührt werden / seyn Wir verursacht ein mehrere Straff/und Ernst gegen den saumigen jund ungehorsamen fürzunehmen / und wöllen wann nun hinführo / es seye Manns = oder Weibs Person/an den Sonntägen/oder ges bannten Fenr Zägen / die Predig / Meß / und Vesper nicht besuchen / und seines Aussen, bleibens nicht erheblice Ursach haben würs det/der soll umb zehen Pfund Heller gestrafft werden/ solche Straffen sollen fleissig eingezo: gen werden / und unter die Armen Leuth getheilt / oder in ein Spital gegeben / darzu soll den Schüßen/in jeder Statt/und Dörffern ben Ihrem End aufferlegt senn/gute Achtung darauffzu haben/die jenigen so darwider hands len/dem Schultheissen oder Vogt anzeigen/ Uns / oder Unseren Amptleuthen fürzubringen/ gen / damit die gebührende Straff ohnnach, lässig eingezogen werde/wurde aber dise Straff nicht helssen / sonder veräcktlich übergangen werden / solle der übertretter nach Unserem Gefallen härtiglich gestrafft werden.

Die Elteren/Haußvätter und Frauen sollen die junge Kinder so ein wenig Verstand haben / auch die Knecht / Mägdt / und Cheshalten / in die Predig / und zu den Gottsdienssten/sonderheitlich in die Kinder-Lehr schiefen / und gehen lassen / sie darzu halten / daß sie Gottes Gebott / Fercht / und Zucht zu halten / wer sich aber hierinnen sahrlässig / und verächtlich erzeigen / und halten / der wird darumben gestrasst werden.

Es soll auch kein Amptman den gebannsten Feyer Zägen / rechten untergehen / noch Pfand erlauben / darzu kein Eyds Pflicht gesten / oder ein Thätung darmit

Vij

zu befestigen/dan so hierwider gehandlet wird/soll es nichts gelten.

Und wann man obligender Noth hals ben / oder auß altem löbl. Christlickem Ges branch / Creukgängs Procession, oder Lobs Simpter zu halten fürnimmt / und zu halten vollbringen will soll mäniglick / oder zum wes nigsten von jedem Chegemächt ein richtbahr Mensch darbensenn/mit dem Creukhins und wider gehen / und GOTT umb Gnad bitten/ ben Pon fünst Schilling Heller.

·信告··信告··信告·图·图·图·音子··信告··语子·图·信告··语子···语子·

Tit. III.

Von dem Zehenden/vier Opffern und Pfarzlicken Rechten.

Injeder zuchtbar Mensch solle zu den vier hochzeitlichen / und anderen namhafften / und Sonntäglichen Festen in sein Pfarz-Kirgen

gen gehen / und seinem rechten vorgesetzten erdentlichen Pfarzer die vier Opffer selbst auff den Altar legen / oder wann eins nicht in die Kirchen kommen wird konnen / durch ein anders sederzeit schicken / darzu den kleinen Zechenden von Hennen / Gestügel / Dich / Obs / und anderem / das Richt / Geel Greth / und alles so man sedem Pfarzer von Alters hero sür Pfarzliche recht zu geben pflüchtig / und schindig ordentlich / und ohn alle Entpózung / und salles ben Pon drey Pfund Heller.

Hen grossen Zehenden/und Landgarben soll sederman recht/und ordenlich geben/und darmit kein Betrug brauchen/oder ichzit unsterschlagen / noch verhalten / dann wer den großen Zehenden / oder Landgarben von den theiligen ückeren nicht recht/und ordenlich zusvor/und ehe Er seine Garben auffladet/gesben/und abzählen/und darinnen einigen falsch/

Betrug/oder Gefahr brauchen würdet/der verfällt so offt es beschicht/zehen, Pfund Heller.

Es sollen auch alle die/so Buther bauen/ und die Landgarb/ und Zehenden darauß geben/ dieselbe in bäulichen Shren halten/ two aber das nicht beschehe/so twollen wir die Güther bauen lassen/ und nach Verbauens recht damit handlen.

Die Mehmer sollen in allen ümptern mit eines Ober Amptmanns und Pfarzers Wis sen geseht werden.

Es sollauch niemands zu verbottener Zeit einig Fleisch essen/oder anderen zu essen geben/weder die Wirth/noch jemands anderer/ben Straff zehen Pfund Heller/ es wären dann francke Personen/die dessen bedürstig.

Tit.IV.

Tit. IV.

Yom Zutrincken/Yolleren/ und den Wirthen.

Achdem überflüssige Trunckenheit / und Volleren nicht allein ein Wurkel / und Ursprung aller Laster und Leichtfertigkeit ist/ sonder auch der Mensch seibst Ihmedardurch seine Gesundheit / und langwührig Leben vers fürst/und manderley Entleibung/undriftens liche Gottslästerung/Croffnung der Geheim, muffen/ und viel übel darauß entspringt/ und mancher dardurch seiner naturlichen Vernunfft entsett / und beraubt wird / darumb der allmächtig GDEE offtermals Mißges wichs/Theurung/Hägei/und andere Straf. fen / und Plagen über Uns verhänget / so ist verbotten / daß niemand soll sich selbs / oder andere über sein naturlichen Durst voll trinden/andere darzu zwingen Urfach geben/noch des überflüssigen Truncks gewarten/deß ersten-

Almdente de Stein und Rechtswiese schift der DDR Abt. Biblioge mals

mahls ben Pon ein Pfundt/das ander Mahls dren Pfund Pfund / und deß dritten Mahls dren Pfund Heller/und so ein solche trundene Person auff der offentlichen Gassen gesehen wird/solle solches gehöriger Orthen angezeiget/und die volle Person in Thurn geleget/und darauß nicht gelassen werden/ biß obberührte Strass bezahlet senn wird.

Es soll auch niemands des Tags / oder Nachts mehr dann ein ordenliche und bescheidene Zech thun/damit einer das Sein nicht üppiglich / und muthwillig ohne Noth verthun/und daheimen Weib und Kinder/Hunger und Mangel leiden mussen/ ben Pon ein

Pfund Heller.

Ob aber einer oder mehr sich des über, stussigen Füllens / und der Trunckenheit von obbemelter Straff nicht besseren / und es absstellen / und meiden wolt/gegen demselben wird man mit höcherer Straff wie sichs gebührt/fürfahren.

Essoll auch der Amptmann/die Richter/
und andere all von der Eemeindt schuldig seyn/alle die solch Gebott übergangen/mit Zutrinden als obstehet/der Obrigkeit/oder Unseren Ober » Amptleuthen auff Unserer Sankley ohne allen Verzug anzeigen/ und darinnen niemands verschonen/dann welcher das nicht thate/der soll so offt es beschicht/ auch gleicher massen wie der übertretter ges straffet werden.

Die Jungen so unter den vierzehen Jaheren alt / und noch nicht zum hochwürdigen Sacrament gegangen / so sie sich mit Wein überladen / und deßhalb einige Unzucht besweisen und erzeigen / dieselbige sollen mit bursgerlicher Gefängnus / oder nach gestalt deß Alters / mit der Ruthen gestrasset werden.

Tit. V. Don Ahebrück und Kureren.

C

Alle

一門野野の

di mi be

To duti og

fi off ii

Le die so deß Shebrucks bewisen darche ber verkundschafftet/oder erfunden wer, den/Mann; oder Beibs. Personen/deren je, des soll an Leib/oder Güthern und Shren/ nach gestalt der Sachen und deß Verbrechens rechtlicher Ordnung nach gestrafft werden.

Ek sollen auch die ledige Personen / so ben Cheleuthen begriffen werden/gleicher massen

als obgemelt gestrasst werden.

Der Blut/Shand/ und anderer in die fleischliche Vermischung lauffenden Laster halber/solle es darinnen nach denen Kanserl. beschribenen Rechten gehalten werden.

Ein jedwederer der ein Jungfrauen zu den Unehren beschlafft / und durch die wirckzliche She nicht zu Shren bringt / der solle Uns sorderist zur Straff erlegen / Gelt 20. fl. nicht weniger 8. Tag in Thurn gelegt / und mit Wasser/ und Brodt gespisen: Sie aber nach ebenmässig = außgestandener 8. tägiger Thurn-Buß sampt dem Kind / deme doch der Vate ter

ter nach Ermässigung Unseres Ober Ampts ein Stuck Gelt zu seinem Unterhalt zu verschaffen/außUnseren Lande geschaffet werden.

Kan/oder wird aber nach solcher steischlichen Vermisch und Schwingerung die She zwischen beeden Delinquenten vollnzogen/sollen Uns sie beede/ehe/ und bevor ihnen die Erlaubnus zu Machung der Hochzeit gegesben wird/zur Straff erlegen 20. fl. und bees de acht Tag in Thurn geleget/ und ihr Hochzeit nicht an Sonn « Mon » oder Dienstag/sondern am Mitwoch/zur Differenz ander rer ehrlichen jungsräulichen Hochzeiten gehalzten / und beeden Stroh Kränk vom Statte Knecht auffgeseßet werden.

Ware aber Sach / daß ein / oder die andes re schwanger ware / und solches / wie bishero beschen / und mit dem Krank / oder Schaps pel sum Zeichen der Jungfrauschafft zur Kirs chen / und Strassen gehen thate / sollen solche beede Personen in pænam duplik, das ist: in

E ij

16

n

किएगामित

11

Bi

odů

ti

300

fi o fi

11

die Gelt-Straff von 40.fl. und vierzehen Eds giger Thurn-Buß verfallen senn / und dars auff exequiret werden.

Und solle nichts desto minder dem so die Schmach in ob angezeigten Sachen widerafahrt/sein Recht gegen dem Thater vorbehale ten seyn.

Und dieweil die unehrliche Benfik/Benswohnungen sund Werkupplen wider GOEZ und meniglich ärger sennd so soll niemands Leuth soder Personen so nicht ehrlich sennd auffenthalten sherbergen oder unterschläufssen. Auch teinem seine Rinder verkupplen soder ihnen zur Bosheit helssen sweder Rathspefürderung oder Ursach darzu geben ben Pon zehen Pfund Heller.

Wer auch solche Bensik/ärgerliche Benschung wüste/ wohnung/oder Zusamenversamlung wüste/ oder erführe/derselbe es sene Frau oder Man/ soll es ben gleicher Pon als der Thater verwürckt/anzuzeigen schuldig senn.

Tit.VI.

Tit. VI.

Mom Spihlen.

Jemand soll falsch / oder gefährliche Spihl brauchen / deßgleichen keiner dem anderen auff dem Spihl unrecht thun / auch nicht theuerer und höcher dann umb einen Kreußer karten / und gar kein Bock Wumsmen/oder sonst einische darein schlagende/wachssende / oder schen Pfund Heller,

Es soll auch keiner auff Borg/oder Kreüs
den spihlen/dann umb das so also auff Borg/
oder Krend verspihlet wird / soll man mit
Rechts ergehen lassen/ und soll auch nichts
gelten.

Wo auff jemands/ so anders dann'svie ob-laut/ Spihler auffenthalten Plat/oder Unterschlauff darzu geben/die sollen gleicher gestalt/als die Spihler gestraffet werden.

Tit. VII.

īó

n

STINE SE

DI

11

DI

od ů

ti

300

fl o

fi

11

Tit. VII.

Von Preveln und Pridbrücken.

Plele die in der Brafschafft Tohenzolleren freventlich zuden/oder mit der That hand, len/mit Gesvöhren/oder Hand, Schlagen/Stossen/Raussen/Oder Hand, Schlagen/Stossen/Raussen/Werssen/oder dergleichen freventliche Sachen begehen/deren jedes/es sepe heimisch oder frembd/Frau oder Mann/verfällt der Wbrigkeit dren Pfund Heller.

Welcher aber den anderen Blutreussig macht/derselb verfällt einen grossen Frevel/

nehmlich zehen Pfund Heller.

So einer wirfft/und fehlt/ist die Straff zehen Pfund/trifft er aber/ und macht nicht Blutreussig/ist die Straff nun dren Pfund.

Item / welcher den anderen auß seinem Hauß-Gewarsame/oder in das Feld erfordez ret / an das Hauß frevenlich stosset/oder darz ein steigt/auch eins wider Recht gezwungen/oder gemüssiget hatte/der verfällt zehen Pfund Heller/

Heller/geschickt es aber ben der Nacht/so

verfällt er zwainkig Pfund Heller.

So aber jemands in seiner Behausung Unruh macht / und anfaht / also daß ein Mord Geschren darauß erfolget / ist es ben Zag/ist die Straff dren Pfund/beschicht es aber ben der Racht/ist die Straff zehen Pfund

Deller.

Einem seden der umb ein Frevel gerieget wird / und Rechts gegen seinem Widertheil begehrt/deme soll es vergonnt/und damit kein Verzug gebraucht werden/welcher dann dem anderen obligt/der soll deß Frevels halb ledig seyn/ und so einer dessen/oder beeden Frevel fouldig wird / soll Er dem Amptmann von Stund an darum vergnügen / oder in Thurn geleget werden.

Wannaber ein Parthen hinweg lieffe/folle nichts desto weniger die andere Parthen seis nes Frevels halb/gegen dem Herren eines rech-

ten fegn.

n

īÓ

हिस्ति वि

11

61

oduti

g g

fi of

11

Tit. VIII.

Wie man Fried nehmen und machen foll,

Tem/wann zwo/oder mehr Personen/es Sseyen Frembd / oder Innwohner mit einander zu unfriden wurden / soll ein jeder Ges lobter / und Geschworner ben seinem End fouldig senn/Ihnen den Frieden zu gebieten mit lauteren Worten gebotten wird / die sols len demselbigen / in massen ais sie dann gelobt

håtten/zu halten schuldig.

So aber einer über gelobten / und verbote tenen Frieden handlet/es ware mit Worten/ oder der That / oder aber zugemuthete Ges låbd/und Friden zu geloben/sich versviderte/ den soder dieselbe sollen alle Gelobte und Ge-Morne ben Fahen hand haben und den Amptleuthen überantworten/der auch nicht ledig werden solle/Er habe dann solches gegen der Obrigkeit nach Gestalt der That / und Hands

Handlung abgetragen / und gebüst / wo sigs aber begebe / daß gebottener Fried mit Wors ten nicht helffen/noch erschieffen wolte / so sou meniglich/so solches sicht/oder hort/oder der darzu erforderet wird/schuldig senn zuzulauf. fen/Fried mit der That helffen zu machen.

Wo aber der Friedbrecher nicht/dann mit Shaden möchte gefänglich angenonien wers den/so soll / und mag man denselbigen / wol mit Streichen/oder Schlägen zu Friden: und Hand bringen / auch dem Amptmann übers antworten / damit Er die verdiente Pon dars umb empfahen/daran soll niemand gefrevelt haben / dock soll hierinnen kein Rend / oder Befahr gebraucht werden.

And gleicher Gestalt soll auch meniglich stuldig seyn/alle Todschläger/oder die so ein auff den Tod verwundt hätten / unverzogens lich mit Arzest gefänglich anzunemmen/zu handhaben / und den Amptleuthen zu übers

antworten.

13

20

0

11

10

it

1/

20

lî

t

11

n sommed n

It

6

odůti

3

f 0 fi 11

Wo aber ein Gelobter / und Geschworner zu Handhabung der Fridbrecher/Todschläger/ und Verwundten / wie obstehet / nicht Silff thát/sonder sich fahrlássig/verdáchtig/und ungehorsam darinnen erzeigten/deren jeder foll / mit Ernst hartiglich nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / auch der Personen seines Thuens / und Lassens halb gestraffet werden.

Wo aber jemands auß schuldiger Pflicht als der Gehorsam/unter die Friedbrecher lauffen / und Fried wolte helffen machen / dar. unter Schaden oder Wunden empfieng und man dog nicht wissen mögt/von wem es bes schen/so sollen der/oder die/so den Frieden nicht gehalten / den Schaden abzulegen fculdig seyn.

Gleicher Gestalt auch / da sich einer / oder mehr, der mit der That Frid zu machen sich unterstunde / Reid / oder einige Gefahr gebrauchen/und in selbigem jemands schädigen

wure

kourde/der soll darumb stränglics/oder mit Recht gestrasst werden.

क्यार्क क्यारक क्यारक क्यारक क्यारक

Tit. IX.

Mom Miderzueff.

In Jedsvederer der den anderen ein Misse derzuff der die Shr berühret/mit einer Urthel ertheilt/und aufferlegt wird/der vers

fällt zehen Pfund Heller.

Dieweil aber diß Schelten / Schmähen/ und Ehr = Abschneiden ein so gemein Ding unter unseren Unterthauen worden / daß umb einer jeden geringen Ursach willen / einer den anderen gleich liegen heist / wie ein Schelm / Dieb / und dergleichen / so wol auch so fast gemein die Meiber einanderen schmähen / verz meynen also diesen List / und falsch zu gebrauz chen / als wann solch Shr Abschneiden ein schlechter Widerzuss sehr wann einer vor dem

Dij

Gericht angelobt / daß Er von den Jenigen / den Er gescholten/nichts als Ehren/und guts wif/weldses aber ben ehrliebenden/und vers ståndigen die Meynung gar nicht/und Unser Lands Dronning gank und gar zu gegen/also dieser Articul zu erläuteren und das Ehr. Abschneiden / so vil müglich zu fürkommen / so ordnen / und wöllen Wir / wann Giner / 0: der Eine / das Andere an Ehren obvermelter massen/oder anderer Gestalt / daß ein Ehr: Verletzung ist/fcmahen/oder schelten wird/ soll Ihne der Vogt/es seye Mann/oder Weiß/ mit Recht beklage/und aufferlegen/die Schelt; Wort genugsam zu beweisen / da Ers aber nist erweisen kan gleich mit Urthel und Recht aufferlegen / dem Gefcimachten einen Wider. ruff zu thun / und der Herzschafft 10.16. Heller Straff zu erlegen,



Tit.

Tit. X.

Wie die Richter über Frevel und Pon Fall richten sollen.

Ple Ampleuth/Shultheiß/Bogt und Richter / sollen ben Ihren Eyden / und Frevel/und Straffen nicht anderst urtheilen/ und sprechen / dann stracks wie Ihnen die ans gezeigt/und geriegt/und darauss im Rechten klagt/und erwisen wird/und darin niemands nichts svider diese Bands » Ardnung miltes ren / auch keinen Frevel / und andere strafsbas re Sachen / und Laster verschweigen / und ohs ne Vorwissen / und Verwilligen der Obrigs keit für sich selbst verthätigen unterdrucken / und nachlassen / dann solches allein der Obrigs keit zustehet.

Welche aber hierwider handlen / und die straffbare Sachen / und Laster / umb Gunst schacken / oder sonst gefährlicher weiß unters drucken / und nicht darüber straffen / und richt

D iii

ten

ten last / gegen denselbigen wurden Wir mit strenger Straff als gegen einem der sein Gelubd / und Eyd vergessen ohnnachlässig volln-

fahren.

carit

5000

E

Und dieweil das Gericht allhie durch einen unordentlichen Brauch den Jenigen so umb Frevel / und andere straffbare Sachen von Unserem Schultheisen beklagt werden / Dilation, und Bedacht geben / auch vermeint der Schultheiß solche Klagen mit zweren Personen beweisen soll/welche Articul gleich wol hernacher beschriben / aber doch aust die Obrigkeit nicht gemeint ist / soll solches hier mit abgestellt senn / und es auch der Schult. heiß ben seinem End anzeigen / und erhalten mag/gleich ohne alle sernere Beweisung dar, aust erkennt werden.

Es sollen auch die Unterthanen jeder insonderheit alle freventliche Händel/Fridbrüch/
und andere Laster/und straffbare Sachen/die
ein Jeder sihet/höret oder weist/allweg inner

halb

halb dreven Zagen den nechsten unangesehen/ daß mehr Personen darben gewest/oder das von wissen/dem Amptmann zu riegen/und

anzuzeigen schuldig seyn.

Und so hierüber jemand säumig / und eis nice Rugen länger anstehen ließ/solle Er umb das Jenige / so der übertretter verfallen wäs re / unmachlässig gestrasst werden / und solle auch hiemit Unseren Wögten allen ernstlich befohlen und ausserlegt senn / jedes Wahl zu vierzehen Tagen Rueg = Gericht zu halten / und alsbald alle strassbare Sachen / in Unsere Canslen / den Rentmeister / oder Secretatium zu berichten / ben ernstlicher Pon / und Strass zehen Pfund Beller.

Tit. XI.

Wer Amptleuth Webotten und Berbotten zu gehorsamen. In Ir seben / und ordnen / und wollen aus

Freken / und ordnen / und wollen auch daß alle Unsere Unterthanen / Diener /

und

So tities

C

und Innsassen den Gebotten/und Verbotten/
fo Unsere Ober» Beampte ins gesampt / oder
der Ober Amptmann insonderheit / und ein
Jeder nach seinen Pflichten / und Diensten /
auch der Schultheiß / Burgermeister / Vogt /
und Heimburgen von Unsertwegen / und in
Anserem Kamen / schrift » oder mundlich
besehlen / thun / und verordnen selbigem jedes,
mahl gehorsamen / und gewärtig zu seyn /
auch deme was anbesohlen wird / ohne Wis
derzed / oder die wenigste Versaumung nach;
zukommen / und keinen Fleiß / oder Treu zu
sparen / damit das Jenige / was also anbesoh,
len wird / schemigst vollzogen / und ins Werd
gericht werde.

Wer sich aber mit Worten/ und Gethasten darwider frevenlich erzeigen/und ungehors sam erfunden wird / der soll darum als überschrer Unserer Gebotten / wie sich gebührt / gestrafft werden / und alle die so einem Amptstann frevenlicher weise / mit Worten / oder

Merden

Werden antasten/und schmähen/deßgleichen wer einem Gericht ihrer Urthel/und anderer Sachen halb übel nachredt der soll das mit zehen Pfund Heller büssen/ da auch jemand Unsere Ober-Amptleuth/oder einen derselben/ auch Schultheiß/Burgermeister/Vögt und Gericht trunckener weiß überlaussen wurde/ de/ der solle so osst es beschicht/ solches büssen mit 3.16. Heller.

Und da Einer von Unseren Baumeistern zu Frohnen gemahnt/und auff die bestimmte/ und rechte Zeit nicht erscheinen wurde / der solle solches neben Erstattung des versaums

ten Frohns bussen mit 5.16. Heller.

所能是很多意思是自己是自己是自己是是 Tit. XII.

Daß man nicht leichtlich bey dem End gebieten solle.

Is wollen daß aug Unsere Ober oder auch Under Amptieuthe / noch andere umb

umb einer geringer Sach willen nicht leicht, lich den Unterthonen ben dem End gebieten/ etwas zu thun/ oder zulassen/es erfordere dann solches die große Tapsserkeit des Hans dels/ und Gelegenheit der Personen/ sonder sollen Anfangs die Gebott an Pein Gelts Straff nach Gestalt der Sachen/ als nehmslich ben einer Frevel (die die Amptleuth fürsderlich/ und unnachlässig einbringen sollen) stellen.

Go aber jemands auff den End gebotten/ und derselbig ungehorsam erscheinen wurde/ so sollen Ansere Amptleuth Thue darumb rechtsertigen/ und also strassen wie sich nach Größe der Sachen gebührt/ damit Jeder darab ein Erempel nehme/sein Treu/Ehr/ und End zu bedenden/ und Unseren Gebotten/jederzeit zu gehorsamen.



Tit.

Tit. XIII.

Daß die Amptleuth alle straffbare Sachen von Stund an rechtfertigen und ben der Cantilen angeben sollen.

Sfoll auch ein jeder Vogt alle fürnehme liche/und straffbare Sachen/von Stund an ben vornemmendem Rueg-Gericht recht. fertigen / und die verwürckte Frevel / und Straffen Unserer Cankley gleich den nech. sten Verhör Zag darauff mit allen Umstån. den/wie die That sich verhaltet/ohne einige Werthätigung/oder Bitt/wie biß Dato bes schen/anzeigen/auch ohne Vorwissen/und Anbefehlen Unsers Ober Amptmanns vor sich selbsten/nickts verthätigen/ben Vermeis dung 3. Pfund Heller/oder nach Weschaffen, heit der Sach der Straff des Meinends/dar. ob dann Ansere Dber Amptleuth füs rohin strenglich halten werden.

6

H

r

© ij

Tit.

Tit. XIV.

Wie man schwere Sachen riegen soll.

Sigem auch etwas schwers sürkommt/es wäre von Diebstall / oder anderen groß wichtigen Sachen / die Er nicht gern offentlich riegen wolte / das solle Er Unseren Amptleuthen in geheim anzeigen / und zu erstennen geben / damit Unser / und der gemein Rusen / vor Schaden verhütet / und sollen dergleichen Handlungen durch die Amptsleuth/insolcher guter Erfahrung gehabt wers den / damit niemands unrecht beschehe / auch der Anbringer nicht in Last geführt werde.

-\$÷\$;>\$~ -\$÷\$\$\$\$. -\$÷\$\$\$\$ 0\$\$\$. -\$÷\$\$\$\$. -\$÷\$\$\$\$\$

Tit. XV.

Wo ein jeder den anderen mit Rectt beklagen und wohin einer appelliren

Wir

Unterthonen gelobte / und gestsworne Innwohner ein anderen nicht mit frembden/ außländischen Gerickten fürnehmen / oder rechtlich betlagen / sonder ein Jeder den and deren unter dem Gerickt / darunter Er gesessen rechtlich ersuchen / und darben bleiben lass sen sollen / ben Pon zwainkig Pfund Heller.

Es soll ein sede Parthey/der Sachen vor dem Gericht/dasse ihren Anfang genommen/ biß zum Ende absund außwarten/ und vor derselben Erbrterung die Tanksen nicht überstaussen/ben Straffzwainkig Pfund Heller.

Es ware dann Sach / daß glaublich bengebracht werde daß Ihme der Richter parthenisch / und also verdäcktig zu erachten / ox der sonsten ein beschwerlich Urtel gefällt / dax von sonst zu Appellieren zu recht erlaubt / deswegen dann nach Beschaffenheit der Sachen Unsere Ober Amptleuth ben der Kanspley umb fernere Nachrichtung zu ersuchen Eits seind

sennd /alsdann nach befundenen Dingen/soul man die Sach absorderen / oder aber die vo, rige / oder erster Instanz Handlung zu entliger Erorterung schweben/und fürlaussen lassen.

So aber eins von den nideren Gerichten sich seiner Urtel beruffen / und darvon an das Statt oder Finffzehner Wericht appellieren wolt/dem soll es zugelassen senn/wo aber einer für das Hof Bericht appelliren wolt/ dann soll es nicht zugelassen werden / die Hauptsach / oder Anforderung sene dann is ber fünff und zwainkig Gulden Icheinisch/o. der es sene einehrenrürische Schmach/Schlag. Handel/Erbfall/oder Chehafftin betreffend/ die auch über fünff und zwainkig Gulden geacht / oder geschäht werden möchten / soll es beschen /wie es sich nach Ordnung der Appellation gebührt. Namblich soll es zuvor/ und ehe man Ihn weiset/schwören einen End/ daß Er glaub / und Er darfür halte / daß Ih.

me Appellieren noth thue/daß Er mit der Urtel beschwehrt sene/und daß nicht gefährslicher weiß dem Handel/oder der Parthen zu

Verzug thúe.

U

Jedoch soll es ben Unserer Erclärung betruhen / ob die Sachen so durch eingewente Appellation an das Hof. Gericht verschosben/demselbigen Richter darüber zu erkennen heimgestellt / oder aber ob solche Handlung / an Unsere Ober : Amptleuth / oder Statt. Gericht (damit die recht habende Parthey, en nicht verzüglich auffgehalten) verwisen werden sollen.

Item / daß Er auch seinem Widertheil genugsame Trostung mit Leuthen / oder Güthern / nach deß Gerichts Erkantnus / aust deß Appellaten begehren thue / wann Er in der Appellation-Sach verlustig wäre / daß Er allen auffgelossenen Appellation-Costen und was in mit der Urtel aufferlegt wird / dem Gegentheil bezahlen / und erstatten swolden

le / so Er aber deren keins vermag/ soll Er solches mit dem Eyd vertrösten/und verbürs gen / damit die Partheyen einander nicht in unbillichen Tosten umführen.

And das Er auch solcher Appellation. wie sich gebührt anhangen/und nachkommen

wolle.

Auch mag in ponlissen Sachen auff des Thaters eigne Bekantnus / ohne einichen and deren rechtlichen Umschweiff/stracks erkennt/ procediert, und fort geschritten werden.

Zu dem sollen in burgerlichen noch ponlischen Sachen frembde Gelährten / Redner / oder Fürsprechen keines wegs zulassen / sons der allein dieses Gerichts wie sonsten üblich gewohnliche Fürsprechen darzu gebraucht werden / es ware dann Sach daß ein Gericht in zweissentlichen Fällen / dieser Lands Drd, nung / und Kanser Barlins Peinliche Half, Gerichts Ordnung kein außtruckenliche Decision, oder Stantnus einerleibt befunden wurde /

wurde/alsdann mögen die Richter/sich wol ben mehr verständigen insonderheit Catholis fcen/und als Pabstlicen Rechts. Gelehrten Raths erholen/damit allenthalben nach wol verantwortlichen Rechten/und löbl. Gebraus

Hen geurtheilt / und gesprochen werde.

Was mit Recht / und Pon Fall / Frevel/ und Friedbrüch der Obrigkeit erkennt wird/ davon soll/und mag niemands appellieren, Er soil auch von dem Richter nicht gewisen werden / aber die Partheyen mögen in ihren Rechtfertigungen wegen erkannten Pon Falsen gegen einander wol appellieren, und zu recht bieten lassen.

Als auch bighero der Gebrauch gewesen/ daß man in recht-hangigen Sachen gleich so wol gegen Ans als die Unterthanen gegen einander die Kundschafften in Gegensvärtige keit beeder Partheyen vor Gericht verhört hat/welches aber ein Mißbrauch / und wider die gemeine geschribne Rechten/darum wir

es hiemit gank/und gar abgethan haben/und wollen das hinfüro die fürgestellte Zeugen in allen rechtlichen Processen, in Abwesen bees der Parthenen/und meniglichs allein vor Gesricht verhört/welche auch vermög der Rechten mit Ernst beendiget werden sollen/da as ber jemands eines Zeugen Sag gern wissen wolt/oder nothdürsstig wäre/sein gebührens de Einred dargegen zu thun/soll Ihm Absschifft nach Erossnung der Seugen Aussachen.

Tit. XVI.

Wur die Wbrigkeit sich berüeffen.

oder anderer Sachen für die Obrigkeit begehrt / der soll sich in vierzehen Zagen nach seinem Begehren zu der Obrigkeit versügen/ und sein Gegenparthen mit Ihm bringen/ so

es aber in gemelter Zeit er nicht thut/soll man mit der Handlung/ und Rechten fürfahren.

Item/welcher ein Frevel/oder ander Unrecht/mit Recht/oder sonsten verliert/und das nichtzu bezahlen hätt/der soll in Gefängnus gelegt/und mit Wasser/und Brodt gespeisetwerden/darinnen Er allwegen ein Tag/ und Nacht fünst Schilling abbüssen mag.

Wir wollen auch/wann ein Kläger/oder der Antworter im Itechten sein Klag / oder Antwort mitzwepen glaubhafften unversprochenen Zeugen weiters dann der Gegentheil fürzubringen wüste/beweisen wurde/daß alszahn ohne Ertheilung einiches Eyds darauff im Rechten erkennt werde/außgeschlossen Zestament/und letsteren Willen.

Beneben seken / und ordnen Wir auch wa einer durch sein eigen schrifft oder mund liche Bekantnus überzeugt dem soll weder in burgerlichen noch peinlichen Sachen / durch andere eingeführte Beweisung zu Widerles

h

1/

3 ii

gung

gung solcher seiner eigner Bekantnus nichts zu Steur kommen.

Tit. XVII.

Maß kein Mlag leer gang.

Amitauch Amptleuth/und Gericht nicht allweg so leichtlich / und offt von geringer / und ungegründter Sachen wegen zusamen berufft/und bemühet/wollen wir /wann Siner / oder Sine das Ander vor dem Amptsmann / oder Gericht etwarumb verflagt / und sich dasselbig in der Warheit nicht erfindt / noch erweisen konte/der oder dieselbe liegende Person verfällt Uns dren Pfund Heller umb des willen das sie der Warheit nicht bestehen/sonder überwisen sene / und Unsere Amptsteuth / oder ein ehrbar Gericht beunruhigen wollen.

d

9

h

le

Tit. XVIII.

Won gemackter Ahatung.

oder Anderen Amptkeuthen/deßgleichen von einem Gericht umb Schulden gemacht/ und von den Schuldnern nicht gehalten wird/ so solches von den Gläubigern dem Ampt/ mann geflagt wird / verfällt Er dren Pfund Heller / und solle Ihme auß dem Flecken gesbotten werden / so lang biß Er die gemachte Thathigung vollnstreckt/und das Strasselt erlegt / und bezahlt wird.

Welche auch umb Verthädingt / und and derer auch Unserer / und Geistlicher Schulden wegen von Unserem Rentmeister / oder geistlichen Verwalter genannt werden / und sich nicht für den der Sie gemahnet / stellen / oder ohne Wissen / und Bewilligen derselben wider umb auß der Statt heimziehen / die sollen von Uns mit Ungnaden / und härtiglich

Fiij

gestrafft werden / darab Exempel zu nehmen/ Ihr Pflicht in guten Bedacht zu halten.



Tit. XIX.

Won den armen Weuthen und Wettlern in der Braffchafft.

Allmosen schickt/der seine Shulden mit Pfanden nicht zu bezahlen hat / der soll in kein offene Zech gehen/auch gankkein Spihl nicht thun / so offt ers aber übertritt / sollen die Amptleuth Ihne darumb in Thurn legen / mit Wasser und Brodt speisen / oder ein zeitz lang den Flecken verbieten / alles nach Gestatt der Sachen / doch so seiner Freund einer ein offen Hochzeit / oder Schendin hat, mag Er auss dasselbig mahl den Freunden zu Ehren wol zum Wein gehen.

Tit.

Tit. XX.

Von den Abehafftinen des Werzen der Beistlichen/ und der Blecken.

Pfarzern/Pfruenden/Clausen/oder den Flecken in Ihrer Chrhasstinen/Allmand Gulten / Guthern / Wun / Waydt / Iwingen/Bannen / Hithern / Wun / Waydt / Iwingen / Bannen / Hithern / Bronnen / Wegen / Stegen / Jund anderer Herzlickeit / und Oberkeit abgienge / oder Rachtheit zugefügt wurde / der soll das anzeigen / oder fürbringen / ben seinem End / und Pfläcken.

Co sollen auch Unsere Unterthonen Ih, ren Anstossen/und Rachbarn/über die Mar, den (wo sie dessen mit Zueg/oder Gerecktig, keiten) mit ihrem Viech zusahren/noch umb Rachbarschafft darein/und darüber zu treisben/auch weder Enchelen/Bückelen/äpssel/und Bühren zu tesen/oder Holk ausszuhauen nicht

1 30 153

nicht gestatten / ben Verbott zehen Pfund Heller.

Es soll auch ein Jeder der solches sihet/ höret/oder weist dasselb von Stund an seinem Amptmannn / Burgermeister / oder Heimbürgen fürbringen / und riegen ben jest Vermelter Straff der zehen Pfund Heller / und nichts desto weniger ein Jahrlang Unserer Grafschafft verwisen seyn/und werden.

Ger Befelch / daß wo an jedem Orth Unserer Braffschafft Follern / frembde Hirten auffgenommen / daß die Burgermeister / oder Heimbürgen / Ihnen alle Warden Ihrer Zwingen / und Bännen anzeigen / und sein deß Hirten Namen / und Zunamen bey denen Jahre Gerichten in selbigen Protocollen verzeichnen lassen / wann mit der Zeit Er hintveg komen men / und sich spenn / daß man Ihne wüste zu besinden / und Nachfrag zu halten.

Tit.

Tit. XXI.

Mer über offen Marcken Häuet / oder zu Acker gehet.

Marken über ühren / oder Holkhauen / auch weder übermahen / noch schneiden / ben

Verbott zehen Pfund Heller.

Item/wer wuste daß jemands ausserhats der geschwornen Untergänger gesetzte Marchetein außzüge / außgrüeb / oder heimlicher / betrüeglicher weiß versetzt / oder außgeworf; fen hatte / der soll es ben seinem End anzeis gen / selbigen wöllen Wir nach Unserem Gestaltn.

Es soll auch ein Jeder so gewar wird / daß ein March-Stein gegen seinem Nachbaren / oder Allmand außfallen wolte / davor
senn/ und erforderen / daß solcher Stein widerumb auffgericht/und nicht versoren werde.

3

So

So solle weder durch Burgermeister in der Statt noch die Bogt / oder Heimburgen auff dem Land ohne Benseyn des gesampten Untergangs/ und der darben interessirter Personen einige Erkantnus über Marken/ Bu / oder Abfahrt nicht vorgenommen/ noch weniger exequieret werden/damit aber auch der Untergang nicht umsonst im Zeld herum geführt/und Zeit/auch Costen dardurch verloren werden/wollen/ordnen/und befehlen Wir/daß wann ein Untergang auff Ersugen beeder Partheyen ins Feld fürohin geführet wird / daß sie die Partheyen die Unfosten wie selbige von Alters hero gebräuchig gewesen/ zuvor / und ehe der Untergang ins Feld gehet verlegen sollen / da aber ein Parthey allein auß erheblichen Ursachen einen Undergang begehren/fein Begentheil aber darein fich nicht ergeben / und also muethwillig die Sach vertangeren wolte / solle nichts desto weniger der Untergang auff des anderen Theils Erfordes ren/

ren/an den strittigen Orth gehen/ und Ers fantnus dem Herkommen/und Ihren Pfliche ten gemäß/jedoch auff des begehrenden Sheils Costen ergehen lassen/auff welchen Fall/ und da der verweigerende Theil unrecht zu haben/ und daben ein Muethwillen befunden wurde/ solle selbigen alsdann / von Unserem Obers Ampt / oder mit Recht aufferlegt werden / die völlige Amkösten seinem Gegentheil wi derumben zu erstatten / und biß solches ges fchen so lang im Thurn gehalten werden.

Tit. XXII. Wie man zu Weu = und Wrnd = Seiten sich zu verhalten.

11

9

Affideme wir auch befunden/daßzu Heuund Ernd Zeit durch das frühe/und uns zeitige Mähen/und Schneiden/Uns/ Unseren Anterthanen/und dem gemeinen Ruhen biß bero

hero nicht ein geringen Abzug/Schaden/und Nachtheil begegnet/dieses zu sürkommen/so befehlen und ordnen Wir/daßnun hinsüro wester zu Heusnoch Ernd Zeiten nicht gemähet/noch geschnitten werde/es seue dann die Felsder zuvor durch einige Deputierte besichtisget/und zeitig erkennt/ und allererst zu mäshen / und zu schneiden zulassen; wer dieses widersähret/verfällt/neben der Statt soder Flecken "Einigung / Ans zur Strass drey Pfund Heller.

的智慧語言是語言是語言是語言是語言是語言是語言是語言是語言。 Tit. XXIII.

Mie man Bürger annemmen und wider ledig sagen soll.

Jemand soll zu einem Burger/oder Einwohner angenommen werden/es geschehe dann mit der Oberkeit/und eines jeden Gerichts Bewilligen/und soll der/so ein Unterthon/Burger/oder Einwohner werden will/

vor allen Dingen keinen anderen Herzen/oder Oberkeit mit der Leibeigenschafft/oder einem anderen vorgehenden Burger recht verwant/ oder verhafft/sondern mit Weib/ und Kins dern frey/und ledig seyn/darzu sein gnugsam Mannrecht mit Ihme bringen/das Burger recht wie solches von Uns verordnet/an einem Orth kauffen / und dann den gewohnlichen Burger : End und Erb : Huldigung / wie die Ihme fürgehalten wurden/globen/und fchwóz ren / und was solche / es seven Manns oder Weibs Person/der oder die in der Stattzum Burger angenommen wird / zum Burgers Gelt gibt / davon solle ein Drittel in Unsere Rentey: Die zwey Drittel aber der gemeis nen Statt hergebrachter massen: Auff dem Land aber Ans die halb scheid / die andere Pelffte aber dem Fleden bezahlet werden.

Es solle auch in allen Gerichten ein eigen Burger, Buch ligen/darinen ein jeder Bur, ger mit seinem Namen/ und Zunamen/ und

& iij

woher

woher Er / auch auff welchen Lag Er angenommen worden / und die Erb-Huldigung/ sampt dem Burger-End erstattet habe/ein-

gefdriben werden.

Go aber einer sein Burgerzecht aufffagen/ und ausser Unser Grafeschafft ziehen wolte / der soll das mit so vil Gelts / wie Er das erkaufft auffsagen / und in Glübt genommen werden / was sich in seinem Burgerzecht begeben / und verlossen darumb in Unser Grafschafft recht hinder sich zu geben / und zu nehmen / und sich Unsers innländischen Rechtens sättigen lassen.

Diesveil auch bishero viel arme Leuth in die Statt und Dörsser angenommen / und ohne Bezahlung der burgerlichen Beschwer, den darinnen geduldet worden zu nicht gerins gem Nachtheil der gemeineden / diesem aber zu fürkommen / so wöllen Wir daß fürohin keiner so nicht ein hundert Bulden / nach Abzug dessen / was Ihn das Burgerzecht kostet/

vermag/und solche glaublich darthuet/angenommen/noch ohne Erlegung angeregter Beschwerden gedult werden/da aber dergleichen in der Statt und Dorfschafften wären/besons der auch die Ihre Mannrecht nicht auffzuslegen hatten / sollen die in zwen Monathen widerumb außgeschafft werden.

Tit. XXIV.

Won Abzug und Sand Wohn.

Siger ausser der Grafeschafftzollern in außländische/oder andere berkeit/und Herzschafft ziehen will/der soll von allem seis nem Vermögen/von jedem Gulden Abzug sechs Kreuker: Hand Lohn aber dren Kreusker zu geben schuldig senn/ und wie Unsere getreue Statt Jechingen hergebracht/daß von allen Fählen den Abzug/und Hand Lohn

Ihr ein Drittel gebühret / also solle sie sich dieses hergebrachten Rechtens fürohin ungehinderet bedienen.

Item / alle die so usser Unser Herzschafft ziehen / und doch Güther darinnen niessen wollen / denen soll man keinen Ruken folgen lassen / sie haben denn zuvor den Abzug darvon geben.

Gleicher massen soll vor allen Dingen/so in Unserer Grafeschafft gekausst werden/von den frembden/und außländischen das Handt, Lohn wie von Alters eingefordert / und em; pfangen werden / dessen Wir doch Unsere Un; terthonen auß lauteren Gnaden enthebt / und befreyet haben wol; len.



Tit. XXV.

Vonden Mann-Rechten zu geben.

Fürderhin ob sie schon einem sein Mann, Recht/oder Abschied erkennt hätten / dassel, big nicht hinauß geben / noch folgen lassen/sie haben dann das zuvor Uns / oder Unseren Amptleuthen fürbracht/und werde mit Unser Pand unterschriben / ben Straff zehen Pfund Heller.

SECOND FOR SECOND SECON

Tit. XXVI.

Von Zemeinden zu sammlen/ und der Ends " Glocken.

Je Richter/Heimbürgen/Unterhanen/ und Hindersässen/sollen kein Versamms lung deß Gerichts/oder Gemeind halten/oz der zusamen berussen/auch kein Rottierung/

D

oder Bündnus / und mehrers helsen machen ohne Vorwissen / und Bewilligung / und in Bensenn eines Amptmanns / deß Vogts / und Affter / Vogts / ben Unserer Ungnad / und schweren Straff.

So ein Heimbürg etwas zu handlen hat/ solle Er das zuvor ebenmässig/an den Ampt, mann/Bogt/und Affter, Bogt bringen/und

ohne Sie nichts handlen.

So ein Gemeind ben dem End zusamen berust/oder mit der End Glocken Sturm geleitet wird/soll ein jeder Gelobter/und Gesschworner seinem Amptmann zulaussen/und des Bescheids erwarten / demselbigen mit/oder ohne Gewehr/wie es Ihme anbesohlen wird / Folg thun / oder ohne seines Amptsmanns Wissen/und Willen/von Ihme nicht anderst/damn mit vergontem Urlaub abscheis den / alles ben geschwornem End.

Wann man Jahr: Gericht halten will / soll einem jeden Gelobten / und Geschwornen darzu

darzu verkündet werden/ und welcher darüs ber nicht erscheint/ Er habe dann genugsame Ursachen/ und Entschuldigung/verfällt Ans zehen Pfund Peller / der aber nicht auff die ernannte Zeit/ und Stund / wie Ihme vers kündet worden/erscheint/sonder sich verhins dert/verfällt drey Pfund Heller.

In Gerichts/Gebotten/soll es nach jedes Gerichts Brauch / und auffgesetzter Pon ges halten/ und niemand darinn verschonet wers den.

Wann aber durch die Amptleuth ein Gestickt/und Gemeind zusamen berustt werden/ und Einer auß Ihnen ungehorsam ist / und nicht erscheint / der ist zur Pon / dren Pfund verfallen.



S ij

Tit.

Tit. XXVII.

Mon Arwählungen der Abgt/ und Affter , Bogten.

M Rstlich / so soll durch Und in jedem Und Serem Flecken ein Bogt gesetset werden / dem sollen Unsere Unterthanen alle sund ein Jeder in den Flecken mit allem Fleiß/was Er Ihnen von Unsertwegen zu jeder Zeit gebies ten / verbieten / und vortragen wurde /gehors sam senn / und wirdlich nachkommen ben hos

her Unser Straff/ und Angnad.

3um Anderen / so sollen in jedem Fleden/ durch das Gericht / doch nicht ohne Unser Ratification, und Guetheissen ein Ampts, Berweser / oder Affter = Vogt erwählt wer. den / der in Abwesen / oder Unvermögenheit deg Bogts / die Ampts : Geschäfften jederzeit Unserem / oder Unserer Amptleuth Befeld nach treulich und fleisig verzichten foll.

Am Dritten / soll ein Fleck mit Rath / und 3uthun

Buthun des Vogts vier taugenliche Personen auff Unser Ratification aussesen / und erswählen/die sollen was der Fleck für Beschwersden / und Anligen haben möckte / zu jederzeit Uns/ oder Unseren Amptleuthen vortragen/ doch in allweg mit Wissen / und in Bensenn des erwählten Vogts / oder seines Ampts Verwesers.

Am Vierten / so soll ein gemeiner Fleck / oder die vier auffgesekte Dorff Pfleger / gar kein Gemeind noch Zusamenkunfft halten / ohne Vorwissen / und Bensenn des Vogts / alles ben hoher Unserer Straff / und Ungnas

den.

So vil aber Weg/und Steg/Holk/und Feld/Trieb/und Tratt/Wunn/und Waid belingt/mögen Sie wol mit ein anderen besseren/und verordnen/jedoch auch mit wissens den Dingen/deß rechten/und Affter Wogts.

3um Fünsten / so sich zutragen wurde / oder möchte daß von nothen Marck-Stein zu

H iii

seken/

steden einer gegen dem Nachbauren/ oder im Iteden einer gegen dem anderen Undergang zu halten hätten/das mögen Sie wol verzichten/ doch ben vorgemelter Anserer hohen Straff/ und Angnad solle hierinnen nichts gehandlet werden/ in Abwesen/ oder ohne Vorwissen deß Ampt. Verwesers.



Tit. XXVIII.

Fon den Burgermeistern/Salkmay, ern/Baumeistern/Heimbürgen/Allmo, sen Heiligen, und Kindo, Pflegern.

Affdem dann Wir bericht werden / daß mit der Gemeinden Einkommen / auch der Kindern / Heiligen / Allmosen / Pflegschaffsten biß anhero übel / und unnuklich gehauset worden / dem zu begegnen wollen / und besehs

len

len Wir Unseren Amptleuthen/und Gerich ten mit Grust / daß Sie darob / und daran senen / daß ein seder Burgermeister / und Bogt / Affter : Bogt / auch die Kinds : Kir: Gen-und Allmosen-Pflegern: Item/die Galks mayer / und Burgermeister / alle Jahr / Ihrer Ampter halben erbarlice / urfundliche Rechnungen/und paare Bezahlung gleich auff 3h. rer Recken : Tage ohne einich langer Frist / 0= der Stillstand thun / auch derselben Ihrer Ampter eingebrachtes Gelts / oder Guths nichts in Ihren eignen Ruken bewenden/ben Pon / und Straff zwainkig Pfund Heller / dann man hierinn niemands verschonen/sonder etliche sondere Auffmerder darzu verords nen wird / darvor wisse sich meniglich zu ver's bûten.

Die Turgermeister/Salkmaner/Keims bürgen/Saumeister/Kind/Allmosen, und Meiligen, Assleger sollen auch schuldig senn/ alle Ihre jedes Pfleg Einkommen/aust den

Eng

Lag wie Sie von der Oberkeit bescheiden wer, den zu verzaiten so Sie aber mit Einziehung der Schulden säumig wären gewesen sollen Sie das so in Zeit Ihrer Verwaltung noch unbezahlt außständig blieben/von Ihrem eigenen Suth zu bezahlen schuldig und Ihnen die unbezahlten Restanten einzuziehen vergunnt senn ses wäre dann daß einer soder mehr die außständigen/oder unbezahlten Restanten redzlich Ursachen anzeigen könten alsdann wird sich die Oberkeit gegen Ihnen ungefährlich sund gebührlich halten.

Es sollen auch fürohin vorgemelte Bursgermeister/Salkmayer/Heimbürgen/Bausmeister/und Pfleger sich vor vergebenen uns nöthigen Sösten/ und Zehrung hüthen/ und enthalten/dann man Ihnen solches füroshin nicht mehr passieren, oder gut machen wird.

Tit. XXIX.

Wie man denen Windern Afleger verordnen solle.

MN Unserer Brafeschafft Tohenzolleren Sfoll zu jeder Zeit ein Ober Pfleger seyn/ und von Und benent werden / desselben Ampt/ und Sorge/solle sich erstrecken über all Anse, rer Braffcafft Kinds, Pfleger / und Pfleg, schafften der gestalt/daß so bald Kinder von Vatter und Mutter Waisen werden / es freitte als überlebende zur anderen She/oder nicht/so solle Er mit Zuthun/und wissenden Dingen Vogt / und ganken Gerichts daselb. sten/da diser Rinder Güther alle/und mehren. theils seyn gelegen/all Ihr Guth/ligends und fahrends ordentlig auffschreiben/und inventieren, auch von Stund an schaffen/daß vermittelft deffelben Gerichts Erkantnus/Pfles ger verordnet/beendiget/ und durch dieselbe der Waisen Guther / nach Nothdurfft und Giele:

Gelegenheit alles zum treulichsten / und fürs derlichsten verwaltet/verleihen/oder gebauet werden.

So auch ben der Erbschafft Schulden vorhanden wären/sollen Sie mit Werkaufsfung/oder Hingebung der fahrenden Haab/dieselben zu ehister Müglickeit lösen/ und zahlen.

Alle Kinds : Pfleger sollen Ihre Pflegs Rechnungen von Jahr zu Jahren / wie oben vermeldet / ordnen / und seken / damit wann Sie erforderet/mit Ihren Rechnungen gefast erscheinen/ben Pon zehen Pfund Heller.

Dieweil dann auch an der Zucht / und Aufferziehung der Kinder / und jungen unversständigen ein treffliche / und hohes gelegen / so sollen die Pfleger sich befleissen/daß Ihre Pflege Kinder zu frommen ehrlichen Leuthen zur Tost und Aufferziehung verdingt / oder zum Studio, Handwerden / und anderen Geschäften/nach Eigenschaft / und Natur jedes Kinds / chr.

ehrlich / und wol erzogen / und unterzisstet werden.

Es sollen auch die Obersund verordnete Pfleger ben ihren Pflichten/so die jungen Knas ben/oder Mägdlein mannbar/und der Bers heurathung taugenlich auffsehen/und Fleiß anwenden/damit Sie nicht blößlich verführt/ oder verfupplet/sonder mit gutem Rath/und Betrachtung Ihrer Pfleger/ und nechsten Freunden/zu Ehren/wolbedächtlich verheus rathet werden.



Tit. XXX.

Meg und Afteg zu machen/und zu erhalten.

Ann sich einiger Schaden an den Lands Strassen Anserer Braseschafft erzeigen wolt / so sollen der Amptmann/Burgermeis ster/ und Heimbürgen/ in welchem Ampt es it die

die Rothdurfft erfordert/durch sich selbst mit gutem Fleiß und Ernst darob senn / daß alg: bald mit Hilf / und Zuthun / deren von der Gemeind/oder die das zu thun fculdig sennd/ in welchen Zwingen / und Bannen / solche Straffen ligen/zu rechter Zeit gebeffert/ges macht/und aller Mangel/und Schad/so auß abgegangener/bofer Straffen entstehen moch te/fürkommen/und abgewendet werde/und sonderlich zu Sommers Beiten/so das Baus en am besten ist/damit niemand in Schaden geführt/ und meniglich mit guten statten die Straffen zu fahren/und zu wandlen/ohne als len Racitheil gebrauchen moge/dann wo sol Hes wie obslaut nicht beschen und von den Communen fahrläffig seyn/und die Straffen nicht in guten wesentlichen Bau erhalten wurden / sollen Sie umb zehen Pfund Heller gestrafft/oder aber Ihnen von Ihren Gefäl. len / und Einkommen / so viel von Anseren Amptleuthen eingezogen werden / daß die Straffen

Strassen wol nach Nothdurst darumb ge-

macht werden mogen.

Wir wollen auch was für Fron. Dienst von Alters hero zu solcher Bauung/und Besterung beschen/solches zu thun schuldig/abermals von denen Amptleuthen darzu geshalten/damit Sie zu Besserung der Strassen mit Ihrer Hilf/und Zuthun gebraucht wers den / ben Strass zehen Pfund Beller.

Deßgleichen soll ein Jeder die Weg/ svo Er die bisherv zu machen schuldig gewesen/ und gemacht hat / hinfürder auch machen/ und ein jeder Flecken / die Gassen/ und Wege in dem erbesseren / und in wesenlichen Bau bringen / und erhalten / ben Pon zehen Pfund Seller.

Wo auff Communen, Burgermeister/
oder sonder Personen/Weg/36U/zu empfachen und einzunemmen haben/dieselbige sole len die Strassen/Brucken/Weg und Steg/
in guten wesentlicken Ehren zu unterhalten

J iii

(Buk

schuldig senn / ben Pon / und Verlierung Ih.

rer 3611 / und Frenheiten.

Was dann Wir derenthalben von Billiss, feit und altem Herkommen zu machen und zu unterhalten schuldig seynd / und Uns der Orthen zu thun gebührt / das wollen Wir

auch nicht weigeren.

So sollen neben denen Weg, und Stegen/ auch die Brucken in jedes Orts/Iwing/und Bahn gemachet / und erhalten werden / wo, fernaber jemand/es mag da senn/wer es will/ durch solche liederliche Brucken/Schaden zu, gesügt wurde/dem/oder denenselben solle der Schaden von der Statt/oder Dorff/warin die Brucken gelegen/so gleich gut gethan / und verbesseret werden.



Tit. XXXI.

Mom Forst / Maydtwerck und Tischen.

Mennung ist/daß keiner in Unserer Fürstlicke Grafs schafft/keinerlen Weidwerck/wie es auch Nasmen haben mag/üben/noch gebrauchen soll/dann mit Unserem/und Unsers Forstmeisters Willen/und Vergontnus/welcher das überstritt/ wollen Wir nach Unserem Gefallen straffen.

Es sollen auch alle Schüken/und Bahnwarten/neben Unseren Forstbedienten / ben
Ihrem End/und harter Straff/Ihr gutAuffsehens haben/wo Sie einen sehen Weidtwerck
treiben/Er sehe gleich frembd/oder heimisch/
dasselbig gleich Unserem Forstmeister / oder
Inger anzeigen/ben Pon zehen Pfund Heller.

Es soll auch niemand kein Vogel von St. Georgen Tag an/big uff St. Joannis des Tauf

ferd Tag fahen/oder außnehmen/ben Straff dren Pfund Heller/es geschehe dann mit Unserer/oder Unseres Forstmeisters Erlaubnus.

So aber einer mit Erlaubnus dergleichen sieng/oder außnehme/der soll dieselbigen Uns zu Unserer Hospaltung vor meniglichen umb ein land säuffigen Pfenning bringen/und sens thun / und darvor sonst an kein ander Orth verkaussen/ben Pon zehen Pfund Heller.

Alle/die/so Hund haben/und auff Unser/
oder Unsers Forstmeisters Erforderen in den Schwein-Hak nicht schicken / so offt es beschickt / verfallen sie zur Straff dren Pfund

Heller.

Es soll auch in jeden Unseren Dörsfern durch Vogt und Gericht/ein eigner Hundzies her geordnet werden/der denselben Schweins Halfund kein anderer die Hund seiner gewohs nen/ und da die Hund auss Erforderen nicht geschickt wurden/Er allein darumb zu Red gesetzt und gestrasst werden möge.

Und

Und wie Wir Unseren Unterthanen in ihren eigenen Walden den Rugen zu suchen nicht zu verhinderen begehren / jedoch aber auch ein solches mit gewisser maß gestatten wollen/ als befehlen Wir hiemit ernstlichen/ daß/ wann sie Englen/oder Bückelen lefen/ Kirschen/Erdsoder Himbeer brechen/ und sassilen wollen/jederzeit jemand mitgeschickt/ und verhütet werden solle / damit kein Bes fcrey in Walderen gemacket/ und dardurch das Wildebrett vertriben werde: Nicht wenis ger solle dergleichen vorgehende Abnukung mit Gygel und Bugel Lesen/auch Samm, lung der Kirschen / und Erdbeer / dem Jäger/ in welchem District die Maldungen gelegen/ jederzeit angezeigt/und dieses nicht unterlassen werden/ben Vermeidung willcurlicher Bes straffung.

Weiters solle niemand ein Hund ins Feld ungebingelt in Unserem Land führen / die Schäfer aber die ihrige allzeit am Strick hals

R

ten/

knecht nicht allein die Jund todschiessen/sonderen auch der übertrettere dieses Verbotts zur Straff gezogen werden solle.

Die zu Burlendingen/Hausen/Starksten / Jungingen/Stetten und Stein/sollen teine Enten haben/oder halten/ben Straff dren Pfund Heller.

Riemand soll in Unseren Wassern/oder Wenhern / ohne Erlaubnus sischen / welcher das überfährt / der solle darumb härtiglich gestrasst werden / und insonderheit im Weils heimer Bäcklin nicht frebsen / ben Verbott drey Pfund Heller / auch alle die senige auß. ländische Personen / so darinnen betretten werden / benfangen / und dem Vogt stellen / welchen / oder welche Er alsdann Unserem Ober Ampt dahier zu Hechingen lis

feren solle.

Tit.

Tit. XXXII.

Mon den Målden und Kölkern.

BElder in Unseren eignen Pfrunden /ges meinen Walden / oder einem anderen Holfs abhaut / der soll umb zehen Pfund Hele ler / und der gehauen Wolk hinweg geführt! umb zwainkig Pfund Heller gestraffet svers den/und dem so Schaden geschen/sein em pfangenen Schaden nichts desto weniger zu

erlegen fculdig fenn.

Mir gebieten auch insonderheit / daß sich niemands in Unserer Graveschafft des Dar. hens in Unseren eigenen Pfrunden/ Mailigen/ und Unterthanen Malden gebrauchen soll/ ben Straff zehen Pfund Heller / und foll ein jeder Gelobter/ und Geschworner/wo Er das gewahr/und innen wird/von Stund an dem Amptmann anzeigen / und soll nichts desto weniger dem / so Schaden zugefügt / derselbig widerlegt werden.

Wir befinden auch augenscheinlich / daß die Mald/und Tolker/in mercklichem großen Abgang kommen / folches zu fürkommen/gebieten Wir / welche Brenn » oder Zimmer» Holk verkauffen wollen / daß Sie daran sensen / daß der Jenige / deme es zu kauffen geben wird / alles Holk sauber / und gar außhauen / und nichts ligen lassen / auch fleistig widerum Bannen.

Darzu soll man auch mit dem Bich vier Jahr lang / in Unseren / noch der Unterthas nen / Geistlicken / und Hailigen / eigene außsgehauene Wald / und Hau nicht fahren / noch treiben / damit die Wald gesäubert / gehauet werden / und das jung Holk erwachse / und mit der Zeit widerumb zum Wald gerathen mögen / und soll von sedem Haupt Vich so in einem gebannten Hau gefunden / ein Bak zur Straff genommen werden.

Das mögen jeßeinigenso in Schaden oder Straff kommen/beym Hirten wider einkoms

men/

men / darumben wissen Ihr Hirten das Bich fleissig zu hüten / diß soll ein jeder Schük / so auff die Wald gehet / ben Pfund Straff/fünss Pfund Heller anzeigen.

Wir wollen auch Unseren Idgern / und Forstmeistern ernstlich befehlen / darauf zu sehen / darumb wisse sich ein Jeder darvor

zu hüten.

And sollen in allen ämptern verordnet werden / die alle Jahr die Hau besichtigen / was sür Schaden darinnen beschicht und ob man auch deren verschonen thue / oder nicht/was Sie dann für Mängel besinden / sollen Sie die Jenigen / so Schaden zugefügt/oder mit dem Vich darein gefahren / umb zehen Pfund Heller ohnnachläßlich straffen / und sollen Sie auch Ihres Ampts nicht fahrlässig seyn.

Wir seken/ordnen/und wollen/daß für rohin keiner Unserer Unterthanen Unserer Grafeschafft Zollern/weder außländisch noch

Riij

heimischen / in eignen / noch gemeinen Wab den/ weder Brenn : noch Zimmer : Holk zu kauffen gebe / oder für sich selber haue es bes fchehe dann mit Unserem oder Unsers Forst. meisters Vorwissen / und nicht darumb/daß Wir Jemand das Seinig zu inigen wollen wehren / sonder daß gute Ordnung in den Hölkern gehalten / die Häue fleissig zusamen gemacht/und wider gebant werden/und nicht ein Jeder seines Gefallens haue/wo Er wolle/ wie bighero beschen/dardurch dan die Maild in groffen Abgang kommen/es foll auch keiner weder in Malden noch in den Fleden Beden außreiten / oder stocken / ohne Unser / oder Unsers Forstmeisters Erlaubnus lalles ben Straff zwainkig Pfund Heller /darvor wife se sich ein Jeder zu hüten/darauff sollen auch die Schüßen neben Unseren Jagern/und Forst. leuthen gute Achtung geben.

Als Wir auch berichtet/daß bißhero in vil wege im Holk: Kauff/Betrug/Aufffah/und Gefahr

Gefahr gepflogen / darein Uns zu sehen ges duhrt / und die hohe Nothdurfft erforderet.

So seken / ordnnen / und wöllen Wir / daß hinsuro alles Brenn » Holk / so zu ver kauffen in Unserer Grafschafft gehauen wird, es werde gleich zu Marcht / oder in den Walsden verkaufft/ein Längin haben / und die Klaffter einer Größin seyen / und nemblich die Scheitter an der Länge vier Werch Schueh / und das Klaffter an der Weitin / und Köhin sieben Schue halten / ben Straff ein Pfund Weller / so Uns die übertretter von sedem Klaffter zu geben schuldig seyn sollen.

淡爽爽顫蔥鱈蔥飅瓤蔥薑蔥吃

Tit. XXXIII.

bar Guth zertrennen/verselzen/und verstauffen son.

III Ir gebieten auch ernstlich und wöllen/ daß keiner kein Guth/so Uns/den Pfarrern/ rern/Pfründen/Tlausen/oder anderen/zum halben/dritten/vierten/und fünsten Theil/oder sonst zinsbar ist / Wos * Lehen / oder Waupt * Güther seyen / ohne erlaubt Unser/oder Unserer Amptleuthen / an Unser Statt/dergleichen der Eigenthums * Merzen Wissen/und Vergönnen / zetrennen / zertheilen / ver* seken/verkaussen/oder vertaussen soll/dann svelcher das übertritt / der soll umb zehen Pfund Heller gestrasst werden/und dannoch der Contract, unter was Schein der geübt / trasstloß / und nichtig senn/ und im Rechten nichts darauss ertennt werden keines wegs.

And so offt ein solch Ans gehörige Lehen, Guth/verkausst/verhandlet/verkausst/er, erbt/zut Neurat, Buth gegeben/oder auss andere Weiß von einem Besiker dem anderen transferieret wird/solle Ans auss jeden solchen Fall/dem das Laudemium, oder Chren, Schak/benantlichen die Auss, und Absfahrt/vermög der Lehen, Briessen/ und

Rever-

Reversen, bezahlt/und darauss durch Ansez re Amptleuth sleissige Obacht gehalten werz den.

ASSESSED OF THE PROPERTY OF TH

Tit. XXXIV.

Mauff/ Tausch/ und alle andere Contract nicht verenderen / kein Zinß / oder Galten auff die Güther legen.

Ieweilben Anserer Grafeschafft Zollern michts brauchigers/Ans/und Anseren Alten urbar / und Läger » Büchern nichts scholichers/noch verwirziger ist/dann da Linsseren Unterthanen/die Zinß/und Lehen. Ciüsther Sie einanderen zu kauffen/ und zu taus schen/oder sonst durch andere Mittel übergesben/ Sie die darauff ligende Zinß/ oder Beschwerden einem Dritten/oder dem Verkäufsfer selbsten/ so die Güther nicht hat / noch beschält andingen/ und einseßen.

L

Dar

Darumben vermittelst gemeinen beschristenen Rechten/so ordnen/seken/ und wollen Wir auch/daß hinsturo solche Andingung/und Compacten (dardurch die Wülten/und Besschwerden / von den Innhabern auss andere Güther/oder Personen transferiert werden) nichts gültig noch krässtig sehn sollen/sonder der Besitzer solcher Güther den einen weeg/wie den anderen auch unangesehen/wie Käussser/und Verkäusser/sich mit ein anderen verstragen hätten/alle Zinß/und Restanten nicht allein kunsstiger/sonder auch verschmer Jahsen Unß/oder dem Zinß und Lehen "Herzen zahlen/und verzichten solle.

Dann Wir die alte Hindersätz/oder Unsterpfänd mit nichten verendert haben / auch hinfüro kein Bewilligung darzu thun wollen/darumb die Unterthanen Uns deßhalb unansgesochten lassen sollen/ben Vermeidung Unsferer Straff / und Ungnaden.

Tit.

Tit. XXXV.

Maß niemand kein Mult auffnessemen soll.

De soll auch teiner fürther Unferer Unter. Sthanen/einiche Gult ohne Unfer sonders Erlauben auffnehmen / es seye dann daß des sen der es auffnemmen will / Anligen / und Beschwerden Uns durch Unsere Ober und Under Amptleuth / Burgermeister / und Gericht/Ehun/und Lassen/Halten/und Wes sen/grundlich in Schrifften angebracht werde / dann wo solcher ein Schlemmer / Spihler / fauler und unnüßer Mensch wäre / soll Ihme das nicht zugelaffen werden / und so mans gleich einem bewilliget / foll man kein Frucht: Gulten / oder Landgarben mehr verkauffen / fonder allein Gelt : Gulten zugelaf. sen dock auch nicht höher dann von zwainkig Gulden Hauptguets ein Gulden Interesse auffe und abzurechnen genommen werden.

2 ij

Die

Dieselben Verkäusser sollen alsdann kein Guth darauß einem ein Landtgarb gehet/zu Unterpfand einselsen ohne deß ersten Lehens Herzens Verwilligen/ben Straff zehenPfund Heller / und soll demnach die Versakung abssenn / auch im Rechten nicht darauff erkennt werden keines wegs.

Es soll auch Keiner kein Guth mehr dan an ein Orth für frey ledig / oder unbestimmt der vorgehenden Versakung zu Unterpfand verseken/ und verschreiben/ ben der Herrschafft

Straff.

So nur dann ein solches zugelassen/solle derselbe Aussnehmer die Gült in den nechsten vier Jahren widerumb ablösen/ben Strass/zehen Pfund Heller/ welches allweg einem Jeden in Revers eingebunden/und derselbig Revers ohne verzogen zu Unseren Handen/oder Fankley geautwortet werden solle.

Wir seken / und gebieten auch mit allem Ernst / und wollen daß fürohin Unserer Uns

terthanen Keiner von keinem Juden weder inner / noch ausser Lands nichts entlehnen / kauss oder verkausse/weder auss Borg/noch paar Gelt/ und in Summa/mit keinem Juden nichts zu thun habe / ben Verlierung seinner Haab/ und Süther / darvor wisse sich ein

Jeder zu verhalten.

Demnach Wir auch glaubswürdig berichtet werden / daß Ein zund Anderer Unserer Unterthonen ohne Vorwissen Unser / oder UnsererBeampten Ihnen selbsten zum Schaden / und Ihren wirchichen Ruin sich untersstehen / von inn zund außländischen Selter auffzunehmen / und davon einen ungebührens den Zinß zu geben; Als solle fürders hin Keiner Anserer Anterthonen / ohne Anser / oder Unserer Beampten Einwilligung kein Selt auffnemmen / oder von selbigem mehr / als den Landläussigen Zinß / als sünst vom Hunser gestatten viel oder wenig entlehnen / und mehr

als fünff vom Hundert jährlicken zahlen wurde/solle Unszur Straffgeben zwainkig Pfund Beller / und der Darleyer das Kapital verstoren haben / da auch dergleicken Kapitalien oder Schulden in Unserem Land bereits seyn wurden / sollen selbige ben Vermeidung obsgesetzer Straff inner Jahrs Frist abgelöst / und bezahlet werden.

的经验程则经验程则经验相对经验的

Tit. XXXVI.

mehr andere (Innsigill / und Brieffen gleich verschriben) nicht zahlen.

Jeweil Wir auch/ben der wochentlichen Verhör Edgen vermerckt Unserer Uns terthonen /zween/drey/oder mehr / von Sis nem/oder mehr Glaubigern/und Creditorn ein Gult auffgenommen/und verschriben has ben / sich folgends begibt / daß Einer von des nen

frev/

nen Shuldnern vergantet/der Grafshafft verwisen/selbst Landtrummig/oder sonst unzahlbar wird/und verarmet/daß alsdann die Glaubiger die überige Shuldner/oder Debitores so noch zahlbar/und sigel verschriben has ben/so sehr/und weit außforderen/und zu ganker Zinß und Hauptguts Zahlung (dessen Street der Sie gleichwol nie genossen/noch in Ihren Ruken verwendet haben) anhals ten/und vertringen/biß daß dieselbe nicht allein frembde Shuld bezahlen/sonder zu letst dardurch auch in Verderben/und Hinderung merchlich gerathen.

Darumbsolche frembde Schuld Bezah.
lung zu vermeiden / so wollen / ordnen / und
seken Wir / daß hinfüro solche subsidiarische/
und frembde übergebene Zahlung / mit nich,
ten gestatten / auch jeder Schuldner (ohnan,
gesehen wie Sie zugleich verschriben / und ver,
bunden stehen) mit Zahlung seines Antheils

fren / und für keinen mit Shuldner hinfüro zahlen solle /es sene dann solches durch Unsere Milterung also für gut angesehen / und in Specie anders erkennt.



Tit. XXXVII.

Mon Prenheits - Verzückt.

Seitemal auch Frenheits, Verzückt/die Sarmen Leuth für außländisch Gerickt kommen/und in grossen Tosten geführt wers den / so ist verbotten / daß fürohin sich nies mands Unser / und Unserer Graveschaft Frenheit verzeihen/noch in frembde Schüß/und Schirm nicht begeben soll / schriftlich / oder mundlich / ohne erlaubt Unser / oder Unserer Amptleuth ben Verbott zwainkig Pfund Heller.

Zu dem/so ordnen/und befehlen Wir auch/

daß keiner Unserer Unterthanen vor frembeden außländischen Gerickten / weder erscheis nen / noch sich Rechtlich einlassen solle / alles ben gemelter Straff zwainkig Pfund Heller.

The contraction of the contracti

Tit. XXXVIII.

Won Affuldnern so nicht Assand noch Pfenning zu geben haben.

oder sonst schuldig ist / und nicht zu bes
zahlen / auch weder Pfand / noch Pfenning
zu geben hat / dem soll man aust deß anrufs
fenden Schuldt. Gläubigers Begehr/Rosten/
und Schaden/ vier Wochen in Thurn legen/
mit Wasser / und Brodt speisen/ und nach
Berscheinung der vier Wochen/so der Gefans
gene mag / und will ein End schwören / zu
GDEZ / und seinen Heiligen / daß Er auss
Erden

Erden nichts habe/ so Er an der Echuld ges ben könte/was aber Er über kurksoder lange Zeit bekommen/ wölle Er in Abschlag dersels ben biß zu ganker Bezahlung geben/ soll man Ihne der Perzschafft verweisen/ so lang biß obsgemeltem Gebott/ Folg beschicht/ und

der Gläubiger bezahlt wird.

Item / 11mb gelihen Gelt / Lied : Lohn/o; der so Giner umb paar Gelt verkausst hatte/ so jemands darumb beklagt wird/ soll Unser Amptmann nach seinem Gut : Bedunden / und Ansehen / oder gestalt der Sachen ben eis nem kleinen Frevel zu bezahlen gebieten/ und niemand Pfand darumb zu nemmen schuldig senn / Er wölle dann das gern thun / so aber der Gläubiger sein Lid-Lohn/kausst/oder gelihen Gelt lasst ein Jahr anstehen / soll Er sich darnach mit Pfanden lassen beniegen/vermög jeder Orthen Gebrauch.

Wir gebieten auch hiemit ernstlich / und wöllen / daß umb bekantliche Schulden füro.

hin/

hin/wie bishero beschen nicht nicht recht erlaubt / und Arzest erkennt werde / ob der Schuldner zu bezahlen schuldig seine / oder nicht/sonder da der Schuldner seiner Schuld ohne Mittel Sinred oder Begenforderung gesständig / Ihme an ein ernannte Straff / wie sonsten gebräuchig/gebotten werden/den Bläubiger in acht Lagen zu bezahlen / jedoch der güthlichen Vergleichung hierdurch nichts bez nommen.



Tit. XXXIX.

Wein ligend Buff ausser der Ferzschafft den Außgesessenen zu verkaussen.

cinichem auß Mander nit in Unfer Gras veschänft gesessen/oder Uns mit der Erb. Huls digung nicht zugethon/was Stands der sene Mij einig

einig ligend Guth zu kauffen geben / oder verstausche / ohne Erlaubtnuß / ben Straff zehen Pfund Heller / von einem jeden Guth / so als so verkausst wird / Ans zu bezahlen.

Und ob es gleichwol ohne Gefahr hierüs ber beschicht/soll doch solcher Kaust/oder Tausch keine Krast haben/weder inn noch

ausserhalb Rechtens / keines wegs.

Wo aber Sinem außwendig Gesessenem in Unser Graveschafft einich ligend Guth Erbsweiß zusiele/oder Heurathssweiß gegesten wurde / solle Er das in zwenen Jahren / die nechsten darnach verkaussen / doch mitter Zeit seines Inhabens alle Beschwerden gleich den Unterthonen tragen / und ob Er solche Güther zu theuer achten / und die also unsterem Schein behalten wolte/sollen die durch ein Bericht / oder andere darzu geordnete ben Ihren Eyden in zimmlichen rechten Werth angeschlagen / und geselzt werden / als die so dem Innhaber am nechsten verwant / oder so feiner

keiner vorhanden dem (so das begehrt) die

Losung darzu gestattet werden.

Sefelchhabere darob halten / die Außbeuth durch Gebott / und andere Mittel strenglich das Ihrig so Ihnen wie anderen Unseren Unstrethonen / Ihrer Güther halber ausserlegt / ohne Widerstand zu bezahlen / und so sie unsgehorsam die Strass unnachlässig von Ihnen zu nehmen/doch welcher von Alters hero Güther darvor gefrenet / und es die Innhaber glaublich darthuen / lassen Wir die darben bleiben.

And nachdem Wir vernehmen/daß Unsere Unterthonen mit Kaussen/und Verkaussen ihrer ligenden Süther zu ein anderen in die Marchen greissen / wollen Wir wo solche Süther fürohin / deren Sines / oder mehr von Anseren Anterthonen / einen Anderen ausserhalb selbige Marchung/und doch in Anser der Obrigkeit gesessen / verkausst wurden / daß

M iii

die jenige in der Marchung gesessen/ dieselbis ge Güther in Jahrs Frist/nachdem es kundt und offenbar wird / in dem Kaussell wie es verkausst worden / an sich lösen mögen/wo aber die nicht gelöst sonder dem Käusser hiers über bleiben wurden / so soll der Käusser dies selbige in dem Flecken/ und Marchung / da sols selbige in dem Flecken / und Marchung / da sols selbige in dem Flecken / wit Steur / Frohn / und anderen desselbigen Orts Güther vertretten/ wie bis anhero daselbsten gebräuchig gewesen ist.

And dieweil auß den Contracten vil/
und mancherlen Spon/und Jerungen entstes hen / bevorab da schlecktlich die Parthenen ihrem Versprecken / schlecktlich nachsehen / auch die Jenige so darben sennd / der Sachen nicht Wissenschafft haben wollen/dannenhero auch Wir zu gewohnlichen Verhör "Zägen überlossen / und nicht wenig mit solchen Sas chen belästiget werden / so ist hieraust Linser ernstlicher Beselch / daß fürohin alle / und ies de Käuff/ und andere Conträct, so bald die ergangen/fleissig beschriben werden/ mit als len/und jeden nothwendigen Umstånden/das mit solche Spon kunstiglich verhütet wer, den.

Tit. XL.

Mie die Züther in der Zraveschafft so Außgesessene innen haben widerumben zu der Unterthonen Handen gebracht werden sollen.

Nach dem Wir befinden / daß an etlicken Orthen Unsere Unterthonen über / und wider Unsere Lands » Ordnung etlicke Güsther Außländischen zu kauffen geben / und durch der Amptleuth Anfleiß solche Kauff nicht cassiert, noch die Straff eingezogen/sobefehlen Wir mit Ernst / und wöllen daß Ihr Unsere Ober , und Under "Amptleuth/ Jeder

in seiner Verwaltung solch Kauss/und Verstauss/so also Unserer Lands » Ordnung zuswicher gegen den Außländischen beschehen/cassieren, und die verwirckte Strass von den übertrettern einziehen/auch die dahin halten wollen/dieselbige Güther in dem Kauss/Gelt widerumb an sich zu nehmen/oder einem ans deren solches zu thun gestatten/und hierinnen niemands verschonen/wo aber Unsere Amptsleuth in dem säumig/sollen sie Ihrer Strass

darüber gewarten.

Gleicher gestalten/ wo einem außwendig Gesessenem was Stands der sene/ in Anserer Graveschafft einichligend Guth/von Außestundung dieser Unser Lands. Ordnung/oder hernacher Erbewiß zugefallen/oder zu Heuserath. Guth gegeben worden/ noch nicht verstaufft wäre/ so sollen alsdann Unsere Amptsleuth mit Ernst verschaffen/ daß solche Güsther nochmals durch Unsere Unterthonen/ohne länger Einstellen/ in Monats Frist an sich

sich gelöst/und wider kausst werden/mitKaussellt wie die Haupt-Summa, Zihlen / und Welt wie die Haupt-Summa, Zihlen / und Westausst / und hingeben worden / darob auch Unsere Ober - und Under-Amptleuth mit allem Fleiß halten / und die Unseren darvon mit nichten tringen lassen.

Doch sollen auch hierinnen/Unseren Unsterthonen / so einich Lehen / Boden soder ansdere Losungs "Gerechtigkeiten haben/vie Vorslosung hiemit unbenommen/sonder vorbehalsten seyn.



Tit. XLI.

Von den Außgetrettenen und derosels ben Haab und Güther.

MEle und jede Unsere Unterthonen so hinfüran stücktigen Fußseken/und außtretten werden / die sollen Uns verfallen senn / alle Id Ihre Thre verlassene Haab/und Güther/ligend/ und fahrende/nickzit darvon außgenommen/

noch hindan gesett.

Ben gemeiner Statt Hechingen ist per-Privilegia hergebracht/daß dergleiche Straff mit 10. Pfund Heller kan versöhnet / und bezahlet werden / warben es sein Bewenden.



Tit. XLII.

Waß niemand keinem frembden Werzen zuziehen solle.

CIJr gebieten auch allen Unseren Untersthanen daß hinfürd keiner derselben ohne Unser Erlaubtnuß anderer Herzen / und Potentaten/ausserhalb der Rom. Kans. oder Königl. Majest. vermög deß Reichs Abschied zu Hilff / oder in Krieg zu ziehen / ben Straff Leibs/ und Guths / dann so Dieselbige heim-

kommen/sollen Sie durch Unsere Amptleuth gefänglich angenommen / und nach Unserem Bescheid mit Strass gegen Ihnen härtiglich fürgangen werden.

Von Verseuratsen der leibeignen Personen.

Is wollen/seken/ und ordnen/daß keisener seine Kinder so leibeigen seind/ausser Unser Graveschafft Zollern/weder in die Herzschafft Haigerlock/ oder andere außlandische Herzschafften/ und Obrigkeiten verheusrathen sollen/auch anderen Herzschafft: Leusthen zu solchem nicht verheissen/ Rath/ und That darzu thuen/ bey Pon dreissig Pfund Beller.

Wer aber über dieses Unser Verbott sich ohne Erlaubtnus also verheurathe wurde/sou N ii von von Stund an der Grafschafft verwisen wers den jund nichts desto minder die Straffzu er-

tegen fouldig feyn.

Es sollen auch die Alteren die Kinder so leibeigen und vierzehen Jahr alt seynd Unsez ren Amptleuthen zubringen/die dann die Leibz eigenschafft schwören/ und einschreiben lassen sollen/ben Verbott dren Pfund Heller.

Aber die Personen/so nicht leibeigen seynd/ mogen sich Ihres Gefallens wohin Sie wollen/nach Bezahlung deß gewohnlichen Abzugs wol verheurathen/und ziehen wohin Sie

wollen.

· WENDERSKEEN WENDERS

Tit. XLIV.

Kon Frückten und andere Mahr ausserhalb der Grafeschafft nicht zu vers kauffen.

Is wollen daß hinfüran keiner Unserer Unterthonen auff dem Land/oder in den Etat. Ståtten seine Frückten in ihren Fleden/oder Häusern/weder außländisch/noch inngeseßnen zu kaussen geben/auch die Frückten/ausseinen außländischen Marcht/oder Fleden zu verkaussen sühre / sonder soll ein Jeder so Frücktenzu verkaussen willens ist/er sepe Unterthon/oder Pfleger dieselbe an keinen ander ren Orth/Marcht/oder Fleden verkaussen/bann in Unserer Statt Peckingen/ben Straffzehen Pfund Heller / und Verlierung der Frückten.

Darauff sollen Unsere Amptleuth auff den Dörssern gute Achtung geben / oder der Straff sampt dem Thåter gewärtig seyn/dast Wir gut Wissens haben / daß es vilfatig be-

schen / und villeicht noch beschickt.

Es soll auff alles anders hiemit gemeint senn/als Hennen/Huner/Gyer/Gans/und was dergleichen ist / das sollen sie ben obsgesmelter Straff / an kein frembd Ort tragen/oder verkaussen / als allein auff dem ordentlis

N iii

Hen Wochenmardt allhie zu Hechingen/doch haben Wir auß sonderen Gnaden zugelassen/daß hinfürder in jedem Flecken einer dem ans deren so auch in demselben Flecken gesessen/zu seinem Hauß Wrauch es sene umb paares os der Dings wohl Früchten verkaussen möge/aber nit Fürkauss darmit zu treiben.

Es mag auch ein jeder seine Tag. Löhner/ Chehalten und Handwercks. Leuth mit Frückten ihres verdienten Tag. Lohns/oder Dienst. Gelts wol bezahlen.

Tit. XLV. Yon den Müßlinen.

Pleuth sollen anderstwo nicht dann allein in Unser Graveschafft mahlen / und gerben / jedweders in der Mühlin dahin es bescheiden ist / und sonderlich die Beden zu Hechingen sollen

follen in der Wistenmühlin mahlen/und gerben/ sie kauffen die Fruchten inner oder auf. ferhalb der Braffcafft / ben Straff zehen

Pfund Heller.

Die Müller sollen auch ben ihren Enden? wo sie Einen oder mehr erfahren die ausser. halb ohne Verwilligen Unfer / und Unferer Amptleuth gemahlen hatten / an Jahr : Ges richten und sonst darzwischen dieselbigen ries gen / und anzeigen.

Defigleichen wo Giner/dem anderen seine Frückten / oder Mehl verweckslet/oder sonst genommen / es sene gleich mit / oder ohne Ge. fahr beschen/gleicher Geffalt ohne Verzug

fürbringen.

Tit. XLVI.

Vom Salk-Bauff.

IAGdem die Statt Hechingen nicht ohne sondere Ursach den Salk-Kauffgehabt/

und bis dahero gebracht / so wollen Wir daß die Anterthanen in der Gravschasst zugehörigen Flecken schuldig / und verbunden senn sollen/alles/das Salk/so sle zu ihrem Haus. Brauch bedärssen / es sene ben Scheiben / Viertel/gank/oder halb Imens weiß gar nit kaussen / dann allein ben der Statt Peckingen/und sonst nirgends ben Pon dren Pfund Heller / und sollen die Amptleuth in den Flezchen/und ein Ieder schuldig senn/das/ben sein sem End zu riegen / und anzuzeigen.

Doch sollen die von Hechingen sich in dem der Billichkeit besteissen/und das Salk jederzeit nach Sestalt der Sachen/und Werth der Fuhr ungefährlich denen von Rottenburg gemäß / und mit demselbigen Meß hingeben / und daß die Unterthanen hierinn nicht überznommen werden / und daß sie auch jederzeit mit Salk verfast sehen / und deß Orts

kein Mangel erscheinen las-

fen.

Tit.

Tit. XLVII.

Vom Wollen-Bauff.

Tem/es soll fürohin Reiner kein Wollen ausserhalb Unserer Grafeschafft verkaufs fen/sonder Ans die zu kauffen anbieten/wollen Wir einem Jeden darumb auffsehen lassen/das billich ist.



Tit. XLVIII.

Ten Roß und Wiech Mauff belangend.

Jeweil Wir je långer je mehr fehen/und spuren/daß Ansere Anterthanen in daß eusserist Verderben gerathen/von ihren Rossen/und Viech/gank und gar kommen/und dasselbig allein auß lauterem sürsetzlichem Muthwillen auß Ihrem selbs Verursachen/

D

dann

dann Ans glaublichen fürkommt / welcher massen der mehrer Theil unnüßer Gesellen / unter ihnen die jungen Stuetten zu zwen/und dren Jahren/Außlandischen verkauffen/dats gegen andere/alte/blinde/und fast lahme Neg/ an die statt / umb ein geringer Gelt kauffen / welche in kurker Zeit hernacher umfallen/zu deme Sie auch auf obegemelten Arsachen und auf Mangel guter Pferden / nicht allein ihre Felder nach Rothdurfft nicht bauen kons ten/sonder gank/und gar von Rossen / und Biech fommen / dieweil Gie anderen Auglandifcen/das Den unnuklichen/und umb halb Gelt verkauffen ihr Roß und Biech /darüber Hunger / und Manget leiden muffen / auß teren Arfachen haben Wir auff einen anderen Weeg gedacht / und Uns steiff fürgenommen demselbigen mit Ernst nachzuseken/und ben Marpffer Straff darobzu halten/wie hernach folgt?

Gebieten demnach allen Unterthanen Unse-

Unserer Grafeschafft Zollern eruftlich / und wollen daß teiner/wer Er auch fene/fein juns ges Stuetten Pferd/weder ben den gewohns lichen Roß-Märkten/oder auch sonsten verkauffen / oder hingeben solle / ohne Vorwissen der Obrigkeit / sonder dieselbigen ziehen / biß sie auff ihre zwey/ oder drey Jahr kommen/ daß sie zur Arbeit zu gebrauchen /alsdann die alten/blinden/ und lahmen Roß verkauffen/ und die Jungen an die statt stellen/welcher dann mit geraden / und gesunden Stuettens Pferden versehen / so vil Ihm / als einem Bauersmann zu haben gebührt / und daffels big mit Warheit/ und Urfund deß Dorffs, Vogts anzeigen wird/demfelbigen follen als dann die junge Stuetten Pferd/die Er übes rig hat/zu verkauffen/ungewehrt senn.

Also wollen Wir auch / daß ben hernach gemelter Straff Reiner kein Neu ausserhalb mehr verkausse / oder frembde Schaf mehr herein nemme zu winteren / sonderen da Sie

Dij

überige

überige Wisen / dieselbe mit Frucht ansähen /
damit nicht die Außländische ihren Ruken bey
den Unterthanen suchen / und Sie darneben
verderben / umb Roß / und Biech gänklich
fommen / welcher diß Gebott überschreitten
wird / soll unnachlässig umb zwainkig Pfund
Weller gestrafft werden / und da Er öffter
dasselbig übergehen solte / soll Er noch mehr/
nach allen Ungnaden gestrafft/und der Gras
feschafft verwisen werden.

Wir befehlen auch hiemit allen Vögten ben Ihrem geschwornen End/über die Unser Gebott fleisig Achtung zu haben/ und darob zu halten/ die Übertretter unverzogenlich ben Unser Lanklen anzeigen/oder Ihr verdiente Straff unnachlässig darüber gewärtig/ dar; nach wisse sich ein Jeder vor Schaden zu ver;

hüten.

Darneben da Sach ware / daß Einer es ware Futter / oder anderer Mangel / der bes melte Märckt mit seinen Roß / Füllin / und Liech Viech nicht könte erwarten / oder behalten / und fonsten mit taugendlichen Rossen / wie Ihme gebührt/versehen ware/der solle dasselbig zuvor an die Oberkeit unterthänig gelangen lassen / und deren Bescheids erwarten /

ben Straffzehen Pfund Heller.

Ein jeder Unterthan dieser Graveschafft/ mag seine Roß und Viech/von St. Georgen, Tag an / biß auff St. Martins, Tag /wo? und wem Er will? wohl hingeben / und verkauffen/ welche aber junge Hengst/Fohlen / und Füllin hatten / die sollen dieselbige weder ben der Milch / noch ehe die zwen, jährig / und sonst zu keiner Zeit verkauffen / dann zu Hechingen auff denen verordneten Roß, Märaten / ben Pon zehen Pfund Heller.

So aber Sach wäre / daß Einer /es währe Fuetter / oder anderer Mängel der bemekten Märckten / mit seinen Roß / Füllin / und Biech / nicht könte erwarten / oder behalten / die sollen dasselvige zuvor / an die Obrigkeit

Diij

unter:

unterthänig gelangen lassen / und deren Besspields erwarten / ben obgesetzter Strass der

zehen Pfund Heller.

Und so Einer sein Viest/bis Martini beshalt/der soll alsdann auch der verordneten Viest/Mark/ damit erwarten/ und von Martini bis Georgii weder im Haus minsdert/dan auff den gewohnlissen Vict/Mark/ ten verkaussen/ben Straffzehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüran in einichem Flecken kein Mayen Dengst/oder Beschähler angenommen/noch genußet werden/ohne zuvor

Besightigung der Obrigfeit?

Welche aber Roß/Viech/und Schaf von Außländischen zu Gemeinden bestanden hätzten / die sollen selbige ihr bestandene Roß/Vich/und Schaf inner halbs Jahrs. Frist von den Gemeinden wider lösen/und abtheilen/ben Straff funst Pfund Heller.

Es sollen auch die Jenigen/so Rop/Wich/ und Schaf von Uns zu Gemeinden haben/

audi

auch weder die Fühle / Milchen Kalber / oder Lämmer ohne deß Zahlmeisters Vorwissen / oder Vergonnen nicht hingeben / oder verkaufe fen / ben Straff / dren Pfund Heller.

Tit. XLIX.

Von Verstellung deß Viecks/und von den Schaf Kundschafften.

DB etwan in Unserer Graveschafft mit Ichen/oder annehmen wolte, die soll von Unserem Zahlmeister/und von niemand ande, ren ohn Unser Vergonnen/die bestehen/ben Pon zehen Pfund Heller.

Es soll auch hinfüro keiner Unserer Unterthanen von keinem Inn oder Außländissen sein Kinder Biech noch Schafzu Semeinden bestehen noch annehmen ber Uerbott dren Pfund Heller.

Wir wollen auch daß Keiner frembde Schaf durch Unsere Grafeschafft in was zleschen das ware streiben for habe dann genugssame Kundschafft daß solche Schaf gerecht/sauber/ und Kaussmanns Guth senen swelzchen solch der Amptmann solch Unterthan solches sehen solch beugewar wurde sie sollen den Durchtreiber benfahen und Unserem Amptsmann überantworten der auch ohne Unserschaftigen nicht ledig gelassen werden ser günstigen nicht ledig gelassen werden ser has be Uns dann zur Strass bezahlt zehen Pfund Heller.



Tit. L.

Mon Arunsten und frayden Schuken auf Solleren.

Wissen/wann man drey Shik auff einanderen auff 3olleren thut/bedeutet es Feuer/

Feuer/oder Brunst in der Graseschafft/ und wann man zween Schüßthut / bedeutet es Brunst ausserhalb der Graseschafft/ so man aber mur ein Schußthut/ soll man nichts der sto weniger Einen zu Roß auff Zolleren versordnen/ der Erfahrung haben soll/wo es der Gelegenheit nach brenne? Ob es weit/oder nache brenne? darumb ein Jeder/ so es hört/ soll es dem Amptmann anzeigen/ und Bescheid von Ihme nehmen.

Wann aber vier Shuk auff einander auff Zolleren beschen sollen die Jenigen so auff das Shloß verordnet und geschworen eilend süch zur Wehr dahin versügen ben Verlierung Leibs und Lebens darnach wisse sich ein Jeder der darzu verordnet zu richten ses wäre dan daß Einer nicht ben Land oder sonsten wars hasste Ursachen seines nicht Erscheinens hätste / der soll nicht gefährt werden.

Item / wo in einem Dorff / eines jeden Ampts / oder in der Rahin der anstossenden

P

Fleden

Fleden Feuer außgieng/oder da man sonsten von anderer Aussruhr wegen Sturm Leiten wird/soll man solches jederzeit/es sepe Lag/ oder Nacht/eilends Unseren Amptleuthen zu Hechingen verkunden mit guter Unterrichs tung/wo? und was es seye? damit man sich

darnach zu richten.

Wo aber sich begebe/daß Zeuer im Fleden svare/solle ein Jeder allein/mit den Geschirken/und Wassen so zur Demmung/und Außelöschung deß Zeuers dienklöschung deß Zeuers dienklöschung nicht mit anderen Wahren zulaufsen / doch welches zu den Choren / auff die Mauren/oder andere Platz verordnet seynd/die sollen mit Wahren nach Nothdurst gefast/gerüst/und sleistig Aufsehens haben.

Es soll auch ein jeder Fleck mit sonderen Feuer Lenteren / und Lederin Kübeln / nach Rothdurst versehen senn / damit so Feuer außgienge/daß GoTT gnädig verhäten tröble / dieselbigen vorhanden / und im Fall der

9 oth

Rothdurfft einander damit zu Hilf kommen können.

Es sollen auch Amptleuth/und Gericht/
jedes Jahrs Feuer. Ordnung fürnehmen/und
einen Außschuft machen/der dasselbig Jahr zu
Roß und Fuß/wo Feuer ausserhalb außgieng?
zuziehen solle/und welcher dann also dasselbig
Jahr darzu verördnet / und so es die Nothdurst ersorderet nicht hinauß gieng/die sollen
von Unseren Amptleuthen umb dren Pfund
Deller gestrasst werden.

विभित्ति विभित्ति विभित्ति विभित्ति विभित्ति विभित्ति

Tit. LI.

Von Reuer-Wesehern und Ahrem

Nes offt man Jahr Gericht halt / sollen zween gesetzt werden / in Statten / und Flecken/die alle Frohnfasten einmal umgehen/ besichtigen / daß Ansere Unterthanen Ihre Pij Haus

Haufer / Schenren / Feuerstatt / und Kemmeter in Ehren haben/mit Dack / und zinstlischen Gebäuen / und wo Sie sehen / daß einischer Wangel an Feuerstatten / oder ander Gebäuen wäre / sollen Sie den Unterthanen / und Innhabern ben einer benantlichen Straff gestieten / dasselbe in einer bestimmten Zeit zu fürstommen / zu bauen / und zu erstatten / alles nach Welegenheit der Sachen / und deß Arsmen Vermögen / was dann einem jeden also ersennt / und aufferlegt wird / zu bauen / und Derselbig ungehorsam / und auff deß nach sollen umgehen / saumig erfunden wurde / soll man alsdann von Ihme unnachtässig dieselbisge Straff einziehen / und Uns verzechnen.

Es soll auch niemands ben Eag oder Nacht in Häusern Werck dorzen / Garn ascheren/os der sorgliche Dorz Hölker einlegen / und uns gesvarsam mit Liechter wandlen / dann wer das überfährt / verfällt Uns zur Straff dren Psund Deller / so offt es beschicht / daß auch

die Feuer Beseher/wie angezeigt/ben ihren Enden Unseren Amptleuthen anzeigen/Ih-

nen auch Ihr Straff bevor behalten.

Es soll auch mit Liechtern Nachts ohne Laternen / in die Scheuren / oder Stall nie, mands wandlen / oder gehen / ben Pon dren Pfund Heller / so offt es beschicht / und soll meniglich das zu riegen schuldig senn.

Ben welchem Zeuer in seinem Hauß auß, gieng / und das nicht vor anderen selbs riegt / oder berusst / der kommt umb fünst Pfund

Seller.

Riemands soll beum Liecht hecklen / oder

dreschen/ben Pon dren Pfund Heller.

Es soll auch niemands an den Orthen/
da die Feuer, Leiteren hangen/kein Feuer, Leiter/
ter/ohne Erlaubtnus der Burgermeister/ot
der Heimbürgen hinsveg nemmen/ben Pon
drey Pfund Heller/darzu niemands weder
Wagen/Karzen/noch anders/an die offene
Etrassen/oder Gassen/Lags/oder Nachts

Piij

fiels

stellen/ben Pon ein Pfund Heller/damit so auss Geläuss/von Feuers/oder anderer Noth

wegen / niemands verhindert werde.

Kein Symid soll hinfüro keine Kohlen in sein Hauß schitten / es seye dann zuvor ein Lag/und Racht / nach dem Außzug auss der Hosstatt gelegen/bey Pon dren Pfund Heller.

se soll auch ein Jeder das Burger, Basser shaben/wie Ihme gebotten wird und was das so die Feuer. Beseher umher ziehen nicht befunden wird soll Er die Pon geben und strohin keine Entschuldigung mehr haben das die Gelten benm Binder sene sonder soll das Einer in anderen Geschieren haben und sollen die Feuer. Beschauer alle Monatschier seisten die Feuer besehen an Unser





Tit.

fe

11

er

Tit. LII.

Die Wofftatten zu bauen.

Die in Jahrs-Frist bauen/wo nicht/werden Wir die zu Handen ziehen / und welcher Unser Unterthan deren zu seiner Nothdurst im Werth zu erbauen begehrt / das soll also einem gestattet / und nicht abgeschlagen werden.

Wo aber kein leere Josskatt vorhanden? und Einer zu bauen im Willens ware / der seißige soll sich ben Unseren Amptleuthen anzeigen / alsdann die Amptleuth an Jahr Berichten / oder sonsten im Jahr darzwischen / den Gerichten / und Vierern ausser der Gemeind solches fürhalten / daß Sie daran seren / damit dem Begehrenden / wo sern es einer Gemeind kein Nachtheil gehührt umb Hosstatt verheissen.

Tite.

Tit. LIII.

Mon unordenlicher und köstlicher Wieidung.

fürohin keiner Unserer Unterthanen eis nigen überstuß in der Kleidung gebrauchen / sonder ein Jeder sich seinem Stand gemäß kleiden / und hierinnen keiner Unordnung ges brauchen solle / daß sich auch ein Jeder / Baus ersmann / oder Bäurin mit keiner Senden bekleide / auch ihre Kleider nicht mit Samet / oder mit so vil Bleginnen verbreme / und fürs nehmlich wöllen Wir / daß keiner solch übers stüssigkeit mit Luch / und der Untersätterung an den Hosen / wie jestund eine Zeit / lang im Schwang gewesen / gebrauche / dann wo Elner / oder mehr hierwider sich bekleidet / wird man sie darumb strafs

fen.

Tit.

Tit. LIV.

Mon Ariefschreiben und Ziglen.

Spewol in Unser uralten der Grave, schafft Hohenzollern Lands, Ordnung heulsamlich statuirt, und verordnet/daß alle Kauss / Schuld / Lauss / Donation, und Deuraths, Briest / Rauss / Leibeigen, schafft / und in Summa alle Contractus, so zwischen Unseren Unterthanen / oder durch andere / über ligend / oder immobel, und be, wegliche Büther in Unserer Graveschafft ge, legen/beschen/und getrossen werden / in den nechsten acht Lagen nach getrossenen Sachen/sie haben ein Namen / wie sie wollen / in Unserer Lankley angeben/ausschen daselbst versertiget noch ingrossiert werden sollen.

1

0

9

11

So befinden Wir doch darinnen nicht allein großen Unsleiß daß solches oder nicht gehalten/oder durch ein Collusion, und Practic

O

Lins

Uns verschwigen / und untergeschlagen / und

bisweilen entfrembdt wird.

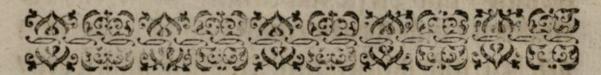
Hernacher die Parthenen / ihrem Vers
sprechen schlechtlich nachseken / oder einandes
ren nicht gestehen wollen / auch die Jenige so
darben gewest / nunmehr nicht Wissenschaft
haben / dannenhero Wir zu den ordentlichen
Verhör-Lagen beunruhiget / und mit solchem
Zandens nicht wenig belästiget werden.

Darumb so ordnen/statuiren, und stollen Wir ernstlich und abermals / daß über alle ligende / oder fahrende / Unserer Erafe, schafft Güther/sie seinen gleich Unseren Unsterthanen / oder Frembden zuständig / sein Kauss / Zausch / übergaab / auch sein Heurath ein Kindschafft / oder sonsten einich Vertrag / noch Contract begriffen noch beschlossen worden / vil weniger zu einigen Kräfften gültig / und beständig seyn solle / Er sene dann durch die Partheyen selbs / und in Anwesen Ansers Vogts auss den nechsten darauss folgenden

Verhörs, Tag Ans angeben / und Anser Ratification, und Bewilligung unterthänig gebetten / und darumb gebührende Brieff in Anser Cankley verfertigt/und den Parthey. en mitgetheilt werden.

So offt dargegen gehandlet / und solches nicht angeben/foll der Bogt / und beede Parthenen/und Contrahenten ein Jeder zu An. ferer Angnad / umb zehen Pfund Heller ges

straffet werden.



Tit. LV.

Jon den Gerzenlosen und Varten, Anechten/starden Bettlern/Sigeyner und Savoyern.

AN Vermög/und Außweisung defiletstes ven Reichs / und Schwäbischen Kraiß Abschied/im 59. Jahr außgangen/wollen/ und

und gebieten Wir allen / und jeden Anseren Anterthanen mit Ernft / daß Gie den Gars ten Rnechten nicht mehr / weder wenig noch vil geben / auch das Jenig so sie ergartet / und den armen Leuthen abgetrungen / von ihnen tveder umb Belt/noch umb Belts werth /oder Zehrung keines wegs nemmen/noch Sie dar. umb beherbergen / sonder sie in ihrem Durchs zug ben den ordenlichen Wirthschafften zehren lassen / und sie den negsten hinsveg in ihr Vatterland / und da sie anheimisch zu ziehen / erz mahnen / und weisen / auch daß sie demseiben geleben und nachkommen wollen angeloben und schwören / auch ihr jedes Namen / Zuna. men/und fooher Er sene/ordenlich auffichreis ben/ und in die Canklen Bechingen überant. worten.

Ob aber Einer/oder mehr/folken star, den/gesundes Leibs/sich deß geloben/schwisren/oder anders wie jest gemelt sperzen/und widerseigen wolte/oder aber über ihre aethane Belübd/

Gelübd / und geschwornen End weiter um. ichweiffen den negsten nicht anheimischziehen/ sonder ein Garten fürfahren / und die arme Unterthanen beschwehren / und ob Ihnen lie gen wurden / die sollen in diesem Fall / den nechsten gefänglich eingezogen / in des nechste Hochgericht/und malefizisch Oberkeit geant. wortet / gegen den widersekenden mit gebuh. render Straff/vermog des Reichs/und Kreiß, Abschieds fort gefahren / aber die Meinendis gen so sich des Gartens zu enthalten geschwo. ren / und daffelbig gefährlich übertretten / an den nechsten Baum zu handen verschaffen / gleichfalls / und nicht anders foll es mit den Zigennern/starcen Bettlern/und Landofah. rern gehalten werden.

So sollen in der Statt Hechingen / noch auff dem Land / wie bishero vilfaltig beschehen / keine Landfahrer / Bettler / Leyrer / und dergleichen Gesindlen fürohin nicht geduldet / oder mehrers als eine Racht beherberget wer-

Qiij

deu/

den/da aber erheblicher Ursachen solche nicht fortgebracht werden konten/sollen seibige Ursachen in der Statt dem Schultheissen / auff dem Land dem Vogt/deß Dorsts angezeiget werden / ben Vermeidung / so offt solches nit beschicht dren Pfund Heller.

BREAR BREAR BREAR

Tit. LVI.

Won Wastereyen / Kirchweyhinnen Gaßnacht / Küchlein.

Jr gebieten erstlich/und wollen/daß sür rohin alle Gasterenen auff den Kirch, wenhin Zag gank abseyn / auch derowegen unter diesem Namen keine Zastung wie biß, hero gehalten werden solle/ben Verbott dren Pfund Heller.

Hiemit wollen Wir auch die Gefellschafft in einer Ordnung hauffent von einem Fleden

rige/

in den anderen/mit Fahnlin/und Gewöhren zu ziehen abgestellt haben/ben Verbott eines

Guldens/ von einer jeden Person.

Radidem bighero vil Unfostens/und Uni richtigkeiten mit Haltung der Hockzeiten/ audi Holung deß Fastnacht "Kücklins gebraucht/ und gemacht worden / deme zu bes gegnen / und abzuschaffen) so wöllen Wir daß hiemit gank/ und gar abgethan/ und abgestafft/fürnehmlich auch gebotten haben/daß fürohin ben den Hoffzeiten / mehr Gast nit/ dann was an zweyen / oder auffs mehrift an dreven Tischen sichen mögen/ben den Mahlern geduldet werden / welches dann alsobald sein Anfang nehmen solle/ben Straff dren Pfund Heller / in welche Straff auch der Gafigeb fallen wird / da Er über erst geschribene Ans zahl Gäst halten wurde/darob Unsere Ober. und Unter-Amptleuth/aug Burgermeister/ Gericht und Rath/mit allem Ernst halten/ doch mögen Vatter und Mutter/Gefchwiste.

rige/und deren Kinder ben einander ehrlicher und züchtiger weiß/das Küchlin holen.

Dieweil auch durch Mummen/und Buschen Rleidung etwan vil Schand und Laster enstehet/so gebieten Wir ernstlich/daß nies mand in solchen Mummen/oder Bukens Kleidung einigen Muthwillen/oder Unzucht gebrauche.



Tit. LVII.

Von Ehehalten.

Unseren Amptleuchen nicht gelobt hat / umb den Jahr-und Wochen. Lohn dingt/der soll den Knecht in acht Lagen/nach deme Er gedinget worden/dem Amptmann fürbrin, gen/daß Er Ihme die gewohnliche Tren an ein Endstatt gebe/die Ihme fürgehalten soll werden. Es soll auch niemand dem anderen sein Knecht/noch Magd abtringen/sie seyen dann vorhin mit Willen von ihrem Meister abgesscheiden / oder es seye ihr Zihls ben Verbott dren Pfund Heller.

Und welcher Shehalt einem unrechtmassiger Ursach auß dem Dienst gehet Hinders rucks / und ohne Vorwissen Ihrer Herzen / Meister / oder Frauen / vor dem Zihl / es erstenne dann ein Gericht / daß Er genugsame Ursach habe / verfällt dren Pfund Heller.

Wann aber Einer/Knechten/oder Mäge den/ihren Liedlohn vorhielt über ihren Willen/bringen sie das dem Amptmann für/ist die Straff dren Pfund Heller.

的學習是是是是是是是是是是是是是是是

Tit. LVIII.

Vom Wirthen und Weinschenden.

Din Jeder so ankahet Wirth senn / und Wein vom zapssen schenckt / der soll ein R Jahr Jahr-lang nach einander Wein zu schencken verbunden seyn/so aber Er vor Außgang deß Jahrs aufshört / der verfällt zehen Pfund

Deller.

Wir svollen / und gebieten auch hiemit ben Straff zwainkig Pfund Heller / so n'ot den Wein-Schäkern/als den Wirthen/daß Sie den Wein/so bald er eingelegt wird/ver-pitschieren lassen / und ohne Vorwissen deß Schultheissen kein Faß erossnen / da es aber nicht geschicht/soll die Straff von Ihnen un-nachlässig eingenommen werden.

Es soll auch kein Wirth an Sonn-oder gebannten Feyer " Tägen Wein einlegen / berg

Straff zehen Pfund Heller.

Er soll auch nicht über acht Lag/weil Er Wirth ist/ohne Wein senn / oder sinden lass sen/ben Straff eines Pfund Hellers / so offt es beschicht.

Und so ein Wirth Mein hätte/ und wolt den Mein umb paares Gelt vor verbottener Zeit Zeit nicht herauß geben / verfällt ein Pfund Heller.

Es ist auch Unser sonderlich Gebott/daß tein Wirth in Unserer Gravschafft kein Wein fürohin/in Keller/oder ins Haußziehen solles Er sene dann ven wesend Unsers verordneten Statt « Schultheisses / von den verordneten Umgeltern aufgeschnitten/ ben Straff dren Pfund Heller.

Darzu soll auch keiner keinen Mein/ohne erlaubt/oder theurer/dann Er erlaubt wird/ außschenken/bey Verbott zehen Pfund Helz

ler.

11

0

はほど時に

y

Alle/die Wein selbst hätten/die mögen Ihn wol schenken ein Jahr/wann Sie wollen/ohne auss den Jahr-Märkten/und Kirchwenhinnen/doch das Umgelt/und aufgeschlagenen Pfenning auss die Maß/darvon/wie andere Wirth verrichten.

Es solle kein Wirth nach der neunten Stundskeinen Wein auff die Gassen schenkens

N ij

der geben / es wären dann Kindbetterin / 0: der krancken Personen / ben Verbott drey

Pfund Heller.

Item/welcher einem eine Zech aufschlieg wider seinen Willen/so dann der Wirth/solowes von Ihm klagt soll derselb in acht Tagen Ihme Bezahlung thun an Verbott dren Pfund Heller / wo Er aber das übergehet / und nicht bezahlet / solle der Amptmann auff fernerer Klag/an Straff des Thurns/und in acht Tagen hernach die Bezahlung thun verz schaffen.

Niemand ausserhalb der Wirth soll frems de Leuth behausen / oder beherbergen / länger dann über eine Nacht/ohne erlaubt der Ampts leuth / ben Verbott dren Pfund Heller.

Es solle niemands im Winter/oder Some mer nach der neunten Stund auff der Gassen gehen/unfüglich Wesen/und Geschrey üben/ noch auch in denen Wirthse Häusern ohne ein Liecht sißen/auch Ihnen der Wirth kein Wein mehr mehr geben/noch sie siken lassen/ben Strass dren Lag/ und dren Nacht in der Gefängs nus/wollen aber die Gäste nicht heimgehen/ solle der Wirth solches dem Amptmann fürs bringen/und Er damit entschuldiget senn/wo nicht/solle der Wirth mit den Fästen gestrass fet werden.

Es soll auch keiner kein Wurff, Benhel/
oder andere dergleichen unziehmlichen Gekvehren / in kein Wirths " Hauß / oder Zech tragen/oder sonst ben ihme haben/ben Straff

funff Pfund Heller.



Tit. LIX.

Mon Weden.

Je Beden in der Statt Hechingen sollen Sich zu keiner Zeit / ohne Brodt sinden lassen / ben Strass der Statt Einigung. R isi Und Und dann daß der gemeine Mann nicht üsbernomen/und betheuret werde so sollen alls wegen die geschworne/und verordnete Brodts Beseher zu gesehter Zeit das Brodt ben Ihsten Suden besehen und pfächten und ben welchem Sie das Brodt klein sinden verfällt der Statt die Sinigung/und sollen die Becken/so osst sie backen/nach denen Brodt. Besehern schicken/ben Straff der Statt ein Pfund Sels ler und soll in Auss und Abschlag der Früchsten eine Billigkeit und Bleichheit gehalten werden.

Sie sollen auch zugleich / Baken und Schilling Leib/ und keines fürderlicher dann das Ander/fürohin biß auff weiteren Bescheid bachen: Und damit gemeiner Schaden/Nach, theil/ und Rlagen vorgebogen werde/ ist Unsfer ernstlicher Will/ und Meynung / daß von viertel Jahren zu viertel Jahren ein Brodt. Tap: Ordnung/nach deme die Früchten ausfund abschlagen/ von Unserem Statt. Schult.

heissen/mit Zuziehung der Burger, und Kersten Meister des Becken Handwercks / auch der Brodt Schätzer gemachet / und sonders heitlich hierinnen mit denen benachbarten eine Conformität, und Gleichheit gehalten wers den solle.

· 中华中华中华中华中华中华中华中华中华

Tit. LX.

Mon den Meßgern.

Je Meckger follen das Fleisch hinfürd nachfolgender Gestalt außhauen / bey Straff der Herrschafft/und der Statt Einigung.

Ein Pfund Fleisch von guten Rindern/ Kühen / und Stech / Kälbern / pro zween

Kreußer.

So aber das Fleist gering befunden wird/ foll es auch ringer geschätzet werden/aber gut Ochsen-Fleist soll Ihnen nach desselben Güthe höher geschätzet werden.

Ruttele

Ruttel-Flecken/und alles ander Voressen/ das Pfund pro funst Heller.

Mild : Balber.

An Pfund vor zween Kreuker.
Sinen Wopff pro ein Baken.
Sin gankes Gereusch/sampt dem Herk/ Lungen/Leber/und Würstlin/pro ein Baken. Das Voressen. Sinen Fuek pro vier Heller.

Mammel und Maf Fleisch.

In Pfund gut Fleisch pro zwen Krenker. So es aber gering / soll es auch geringer geschäht werden.

Einen Kopff pro fünffzehen Heller. Ein gankes Gereusch pro ein Plappert. Das Voressen das Pfund pro ein Fünfs

fer.

Bod-

Bod : Wleist.

Monverschnittenen Bocken das Pfund ei.

Einen Kopff pro ein Kreußer.

Das Gereusch pro fünffzehen Heller.

Das Voressen dem Pfund nach umb ein Fünsser.

Sonsten sollen die Mekger kein ander Bodin oder Geiß Fleisch feul haben ben Straff der Derzschafft fünst Pfund und die Statt, Sinung.

Wamm= und Küßen = Wleisch.

In Pfund pro zween Kreuker. Seinen Kopff pro ein Kreuker.

Das Gereusch pro ein Doppelführer/ das Voressen/wie oben.

0

25 Freis

Mireinin = Eleisch.

As Pfund Shweinen / Durghauling/ und von außgeschundenem Fleisch / pro ein Plappert.

Das außgeschunden prozween Kreußer/ so von außgemasten Schweinen außgehauen wird/ein Brathwurst pro ein Wreußer.

Und soll hinfuro kein Metger kein Durche häuling Schwein / mehr außschinden / sonder den Speck / und alle Zeistin daran tassen / berg Straff der Merzschafft fünst Pfund / und der Statt Einigung.

So follen auch alle Voressen/ohne was in der offenen Mekig/und nicht in ihren Sausern außwägen/ben Straff der Merischafft funst Pfund/und der Statt Einigung.

Es sollen auch die Metzger ihr Fleisch am Mitwochen/und Sambstag nirgend anderst/ dann allein unter der Metzig sent haben/und vorzwölss Uhren nicht heim tragen/benStrass

der

der Merischafft fünsf Pfund / und der Statt Binigung.

Sonsten ausserhalb der gewohnlichen Tagen/als Nittwod/ und Fambstags/mogen die Metzger das Fleisch in ihren Häusern wol sent haben/ und sich also besteissen/daß man alle Tag/und sonderlich Malb. Fleisch/ Nammel/oder Pamm ben ihnen sinde/ben Straff der Ner2schafft fünst Pfund/und der Statt Winigung.

Item/welßer Mekger Viech auff dero von Nechtingen Weyd schlägt/der soll dasselb nicht hinauß verkaussen/sonder in der Statt außhauen und seyl haben/ ben Strass der Merzschasst zehen Pfund/ und der Statt

Binigung.

Wê sollen auch die Metzer hinfürv kein Fleisch/welcherlen das immer senn mag auß hauen und sent haben ses sene dann deß nechten Tags zuvor das Viech also lebendig durch die verordnete Bleisch, Achter besichtiget/

Gij

und

und für just / und gesund erkennt worden /
dasselbe auch nicht mehr ben Nacht/wie bishero beschen/sonder am Abend zuvor/gleich nach der Besichtigung / in Gegenwärtigkeit der Fleisch-Schäher geschlachtet/und erst den nechsten Tags hernach außgehauen / und verkaust werden / ben Strass der Herichafft zehen Pfund/ und der Statt Winigung.

Und sollen die verordnete Fleische Schafter schuldig senn / alle Wochen einmal Bezicht zu thun / damit man sehen moge / wie das Fleisch jederzeit beschaffen / und der Ordenung nach gesetzt werde / ben Straff der Herzeschaft fünst Pfund/und der Statt Winigung.

Welcher Mekger dann anfahet zu mekz gen/der soll es ein gankes Jahr treiben/und vor Außgang desselben nicht aufshören/es werz de ihme dann von Uns vergonnt/ben Straff der Verzschafft zehen Usund/und der Statt Winigung.

Tit.

Tit. LXI.

Von Mein/Brodt/und Kleisch. Schäken.

SITEm/so ein Wirth/Mekger/oder Beck/ Soder sonst jemand einem Wein-Schaker/ Fleisch / Brodt / oder Bener / Wefeher / stolke/ aufffäßige Reden geben wurde / oder einem sonst freventlicher und schmählicher Gestalt nachreden tlat / deren Jeden wollen Wir

umb zehen Tfund Heller straffen.

Deventgegen aber follen & ie /furnehmlis den aber Unfer Statt Schultheiß ihr fleis figes Aufffehen haben / damit ben denen Bes den / Metgern / und Wirthen /fein Betrug / Unrecht / und Falschheit begangen / sondern alles Ordnungs massig zu deß gemeinen Besten verhandlet werde / ben Vermeidung Uns serer Straff / und Ungnad / dann Wir alle Mangel/Gebrechen / und Unrecht von des nen jenigen requirieren lassen werden/welche hier=

hierausser bestellet seynd / und ihre Pflist nicht in Obast genommen haben.



Tit. LXII.

Mon Meß/Maß/ und Bewickt.

Tem/wer wüßte/sche/oder gehört/mit unrechter Ehlen/Meß/Maß/Waag/ und Gewicht umgehen/der solle das ben seiner Pflicht fürbringen/damit gemeiner Schad fürkommen werde.

TO TO THE TOTAL OF THE PROPERTY OF THE PROPERT

Tit. LXIII.

Won Kantengiessern.

III Ir befehlen Unseren Burgermeistern / und Gericht/daß Sie ein Prob fürnem, men/so ein Kantengiesser/unter Uns gesessen/oder

oder ziehen wurde / daß in derselbigen Prob/ und Drdnung nach verarbeiten / und Jeder sein eigen Zeichen / auff jedes gemachtes Geschier neben der Statt-Zeichen/darauff schlagen wölle / bey Straff drey Pfund Heller / wird sich aber bey einem / oder mehr Kantengiesser besinden / daß sie in ihrer Arbeit die obgemelte Prob / und Ordnung nicht gehalten / sonder darmit Gesahr / und Betrug gebrauhet hätten / soll derselbig / als er grissen / und zu jedem Mahl zwainkig Gulden verfallen schn.

Es sollen auch die Frembden und Welfschen Kantengiesser in Unserer Grafeschafft Zühn zu giessen/ nicht geduldet/ sonder abzeschaffet werden.



Tit.

Tit. LXIV.

Von den Schneidern.

außländischen/oder frembde Schneider/ allhie mit arbeiten eintringen/dardurch den Burgern deß Schneider "Handwercks Ihre Arbeit nidergelegt/ und also Ihnen/und Ihren Weib/und Kindern/Ihr Nahrung/und Auffenthaltung entzogen wird / so gebieten Wir ernstlich / und wöllen/daß fürohin sein frembder Schneider unter der Burgerschafft allhie zu arbeiten geduldet/sonder da sich Siner eintringen wolte/ unverzogentlich abgeschafft werden sollen/deßwegen Wir auch ein Aufsehen haben lassen / und die übertretz ter dieses Unsers Gebotte/ nach Unseren Gefallen strassen wollen.



Tit

Tit. LXV.

Bemeine Articul.

Ann auch seithero die Burgermeister/
Feyer / Brodt / Fleisch / und WeinScher / und Schauer/Ihre anbesohlene Schen nicht allein gemeine Statt/sondern auch Uns berührend verzicht / und aber solches dem Schultheisen nicht angezeigt wird/ so gebieten Wir hiemit ernstlich / und wollen daß solche Personen in Ihren Amptern schrohin sür sich selbst nichtes sünehmen / sonder jederzeit in Berseyn deß Schultheisen verzichten / ben Strass höchster Ungnad.

Wir gebieten auch hiemit ben Leib-Straff/ den Hüthern deß oberen/und underen Thors/ so die Schlüssel ben Handen haben / daß Sie fürohin dieselben nach gewohnlichem Beschließen / benantlich Sommers, Zeit umb Reune / und Winters, Zeit umb acht Uhren dem Schultheißen überantsvorten dieselbige biß zum Auffsperzen / in seiner Verwahrung zu haben / auch niemands dann der ben Uns zu schaffen / ben Nachts auß oder eingelassen werden solle.

Es soll auch niemands / Lags / oder Nachts / auß / oder in die Statt gehen / oder steigen anderst dann zu den gewohnlichen Thoren / ben Verbott zehen Pfund Deller.

Item / es soll auch niemands tein Hanss im Fenlbach roschen/ben Verbott 10. Pfund

Heller.

Item / es soll zu Winters Zeiten / so es ensig in der Statt niemands schleissen / von wegen der alten Leuth / und Bichs Schaden dardurch zu verhüten / ben Strass fünst Pfund Heller.

Item / es soll auch Keiner seine Tücker anderstwo nicht walden lassen / dann ben Unsern Waldern zu Hechingen / ben Verbott

drey Pfund Heller.

Tit.

Tit. LXVI.

Von denen so in offnen und verschlossenen Güthern Schaden thun.

ann einer ben näcktlicher Weil einem in ein verschlossen Guth steigt/oder darein bricht / und Ihme das Obs überschüttelt / abbreche/oder sonst in andere Weeg Schaden zusägte / und sich das mit Warheit befunde/solle Uns zur Pon verfallen seyn/zehen Pfund Heller.

So es aber ben Tag beschicht/soll Er das bussen mit dren Pfund Heller / und soll mes niglich schuldig seyn / das benm End anzuzeis

gen.

Sonst anderen Feld Ruegungen damit nichts benommen/so ein Fleck dasselb bishero im Brauch gehabt / und nicht weniger dem so Schaden zugefügt / denselben zu widerles gen schuldig seyn/doch wöllen Wir Uns vorbehalten haben / wo der Schad so gesährlich/ und frevenlich beschefe einem Jeden darum für Recht zu stellen / und beklagen zu lassen / alles nach der Person / und Gestalt der Sas

Gen.

Damit aber ein Jeder desto mehr gewars net/so besehlen Wir allen/und jeden Unser ren Ober sund Under Amptleuthen ernsts lich/und wöllen/daß Sie aust solche Bueben/ so Tag / und Nacht Schaden zusügen / ein sleisig Ausssehen haben / und wo Sie derselbis gen ein erfahren / und betretten daraust Sie gewisse / und gute Kundschafft machen sollen / die gesänglich annemmen / und der Sachen gemäß strassen wie oben augezeigt / oder mit dem Rechten.

Es soll auch niemand dem anderen sein Zaun / oder Tillen abbrecken / noch hinweg tragen / ben Straff fünst Pfund Helter / und nichts desto weniger das gebrocken Till / oder Zaun wider zu machen schuldig sen.

Wir wöllen auch gehabt haben / daß in allen

Allen Unseren Flecken/ jeder Ampter sonders Feld, Schüßen bestellt/auff die Feld, Marschen ein Aufssehens zu haben/damit gemeiner. Schad fürkommen/und was also ein Schüßerziegt/was Straffen Uns gehören Unsere Amptleuth selbigen einziehen sollen.

Tit. LXVII.

Tem / es soll ein Jeder seine Tauben in den dreyen Saathen zu Korn / Habern / und Hanfsamen / allwegen drey Wochen ein, sperzen / ben Verbott ein Pfund / und sünfschling/davon die fünst dem Statt/Kneckt/ Feld/Shüken/und Amptleuthen in Amptern gehören sollen / daß die so fleissiger Ausschliebens haben.

& iii

Tit.

Tit. LXVIII.

Won den Aussäßigen.

Jem / wer wuste / eine / oder mehr Personen / die mit Aussätigkeit verleumbdet / oder beladen wären / dieselbe soll man für die Doctores gen Rottweyl weisen / wann es sich dann besindt daß es gewahrlich aussätig wäste / soll der Tosten auss denselbigen gehen / wo Er aber sauber / und rein erkennt / soll der Fleck / oder das Ampt den Tosten tragen / und soll man einen von dem Gericht / und einen von der Gemeind mitschicken.



Tit. LXIX.

Sonden wucherlichen Conträcten und verderblichen Käuffen.

Dings zu kaussen gibt / oder einische bose ver verderbliche wucherliche/und verbottene Contract machen/und mehr dann fünff pro Cento nehmen/oder auffrichten wurde/derselb soll darumb härtiglich gestrasst/und das gelichen Gelt der Oberkeit heimgefallen/und eins gezogen/und soll der Kauff/oder ungebührelich Contract, nichts gelten/oder binden/sonder sür nichtig erkennt/und gehalten werden.

Welcher auch Gelt entlehnet/ und ein Pfand darumb einset/ mit dem Geding/ daß Er es Ihm auff einen gesetzten Tag wieder geben/und so das nicht geschen/daß Er Ihme solch Pfand/ umb das gelihen Gelt verstanden/ und sein eigen Guth seyn/der ist zur Pon verfallen ein Pfund Heller/ und der so also darauff gelihen/ auch ein Pfund Heller/ und heller/ und seller/ und seller/ und seller/ und seller/ und heller/ und heller/ und heller/ und heller/ und seller/ und sell

Es solle auß keiner Unser Unterthanen in der Statt / und auff dem Land auff seine

231

Wifen / Ader / andere Guther / oder auch auff Frückten im Feld Gelt/Früchten lenhen/und auffnemmen/mit dem unrechte wucherlichen Geding/daß der Entlehner foll/und muß daß felbig Buth in seinem eignen Coffen laffen baus en / alle Beschwerden darab tragen/und dem Darlenher jährlich darab allen Abnuk/ und Genuß geben / und antworten / biß zu Widers bezahlung der Haupt = Summ / allermassen Wir hiemit befehlen / daß zwar auff die Gis ther wol konnen. Belter gelihen werden/jedock mit dieser außtruckenlichen Bescheidenheit/ das hierüber von Unseren Amptleuthen / und Berichten erkennt/deg Buths Erträglichkeit untersucht/und befindenden Dingen nach der Contract confirmieret werden solle / ausser diesem solle er nichts gultig / und Jeder des senthalb willcurlich abzustraffen seyn.

Se soll auch niemands kein diebisch/raus bisch oder ander genommen Guth kaussen / ben Strass dren Pfund Heller / und solle dass

selbig

selbig Guth/deme es genommen worden ist/ widerum zu seinen Panden ohne Entgeltnus zugestellt werden.



Tit. LXX.

Jeweil Wir warnemmen/und insonders heit besinden / daß einige frembde Krässmer mit allerhand Waaren in der Statt/und auff denen Dorfsschaften hin und wider Webern/und Gewürßt/Lücher/Schue/Lesder/Augel im Hausieren fent haben/und trasgen/wardurg Unseren ordentlichen Wochens Wärdten/ auch Unseren Unterthanen in ihren Handtier und Nahrungen Eintrag/und Schaden zugefügt wird; als sollen Unsere Ober und Under Beampte/auch die Vögt auss denen Dorfschafften dergleichen abstels

len / und ben Confiscation der Waaren vers
bieten / und da Einer das erste Mahl dieses
Unser Verbott übertritt / sich auch mit der
Unwissenheit entschuldigen kan/solle es ihme
das erste Mahl hingehen / wann Er aber wis
der koinet/ohne Enad die Waaren confiscieret werden.

FERRETERS OF THE SECRET SECRE

Tit. LXXI.

Yon denen unnüßigen Haußhaltern/ Prodigis, und Verschwindern ihrer Sücher.

daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst/ auch ihrer Weib und Kinder/zu Verderbung nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer Meiber zugebrachte/ und ererbte Haab/ und Süther bößlich/ und unnüßlich mit Spihlen/ Eressen/ Saussen/ Faullentzen / liederlichen

Handlungen üppiglich ansverden / und verschwinden / wardurch Sie sich nicht allein / sonderen auch arm Weib/und Kinder in das bittere Glend / und Bettel : Stab stürken / warwider bishero weder von denen Ampt. leuthen noch Gerichten das gebührliche Ginsehen nicht beschen / damit ben rechter Zeit / und ehe es mit solchen Außhausern so weit kommen/angebracht/gestrasst/und fürkommen worden ware / und es gar wol hat senn konnen/daß eben die Vorgesetzte ben dergleis Hen Leuthen darumben durch die Finger ges sehen haben darfften / damit Sie zu solchen Daab / und Guthern desto füglicher Rauffs, oder in andere Meiß felbst kommen möchten; solchem nun zu begegnen / so seken / ordnen / und befehlen Wir allen Unseren Amptleus then / und Gerichten / daß Sie hierinnen ein fleiffiges Auffmerden haben/wo Sie unter ihrem Ampt/ und Gericht einen solchen Gesel len gehörter massen erfahren werden/daß Sie Uij

ohne einigen Verzug denselben für sich beschi den/mit sonderem Ernst sein übel ; und uns nuß Saußhalten ihme fürhalten/und zur Bef ferung ermahnen sollen / wurde er sich nicht besseren / solle er wider fürgeforderet / dessent, halb ernstliff reprehendiert, und nach Geles genheit / und Gestalt der Sacien etlich Eag / oder Mochen in Thurn gelegt / und ihme ein ehrlicher Mann pro Curatore zugeeignet werden / welcher auff sein Thun / und Lassen Achtung geben ser aber in Verhandlung der Guthern / oder anderen Contracton ohne sein des Curatorn nichts nicht thun/oder handlen solle/dan was er ohne Einwilligung und Vorwissen des verordneten Curatoris thun wird/das solle in Rechten nichts geltent sonderen Null, und nichtig senn / und daben vorbehaltend / nach Gestalt der übertrettung/ auch einen solchen Mund : tod machen / und pro Prodigo erkennen/und declarieren zu laffen.

Und

Und wie meistens dergleichen Verschwink derenen / und unverständige Hadlungen das her geflossen/daß bishero die Vereheligung zwischen gar zu jungen / und unverständigen Personen zugelassen / und erlaubet worden / welche che / und bevor Sie zu rechten mann. baren Jahren kommen / das Ihrige liederlich anwerden: Als wollen Wir diesem Unhent vorkommen / und befehlen hiemit / daß hins füro keine Manns "Person in Unseren Lans den die Licenz zu heurathen gegeben werde/ Er habe dann die unmundige Jahr von sich gelegt / das funff und zwainkiaste Jahr aus ten Theils passiert, oder von Uns die Veniam ætatis rechtlicher Ordnung nach unterthanigst außgewirdet/und erhalten: Mit fernerem diesem Anhang / so vil die Verschims der antrifft / daß Keiner dergleichen Gesellen Fug und Macht haben solle/seines Weibs zu gebrachte Henrat oder andere anererbte & is ther anzugreissen/zu verseken/zu vertauschen/

oder zu verkaussen /es geschehe dann mit expresser Erlaubtnus der Obrigkeit/und Consens deß Weibs / und ihres Benstandes.

Tit. LXXII.

Mon Arbeitern und Jaglohnern.

Teweil eine Zeit hero die Arbeiter und Taglohner mit Belohnung hoch gestigen/ und sich ihrer Arbeit eigenes Gefallen bezahlen lassen; Deme nun zu begegnen / so wollen Wir gank ernstlich / das Umsere Amptleuth/ und Gericht / so ost es die Nothdursst erforderet/sich zusamen thun/ und hierinnen gute Ordnung machen/und sich sedes Mahls darinnen nach der Zeit/ und Läussten regulieren sollen.



Tit.

Tit. LXXIII.

Von Kandwercks : Weuthen.

Je die meiste Handwerder von Uns/o, der Unseren Vorfahren deren Articuls, Brieff erhalten/und die noch keine haben/sols de erhalten könen; Als wollen Wir sie darben durchgehens maintenieren, sie aber sollen sich auch in allen Studen solche Ordnungen conform halten/und darwider nit handlen/aug die Leuth eben nit in denen Arbeiten übernem, men / und wie Wir wargenommen / daß die junge Handwercks , Burscht ihre Wander, Jahr nicht vollstrecken/sondern zu Hang verbleiben/und in ihren Sandwerderngar fchlech. te Erfahrenheit auff sich bringen/darvor hals tend/genug zu senn/wann Sie die Wander. Jahr mit Gelt abkaussen / welches Wir aber nicht mehr gedulden wollen / hiemit ernstlich befehlend/daß hinfuro alle die Jenige/weldse ihre Handwerder ordentlich erlernt/wenigst

dessen Jahr erwanderen/oder in Verbleibung dessen gewärtig seyn sollen/daß Sie weder zum Meisterstuck/noch zur She so leicht gestassen werden sollen/es wären dann Sachen/welche Und zur Dispensation, und Nachses hen bewegen würden/darumben selbige untersthänig supplicando einzukommen.



Tit. LXXIV.

Won Bauff allerhand Victualien, und denen Wochen, Markten.

Archte Pront setzen / und wollen Wir/daß als be / und jede Unsere Unterthanen in Conformität Unserer publicierten Marchts Ordnung/alle essende Ding/als Ganß/His ner/Fisch/Eper/Schmalk/Butter/Kaß/Riben/Kraut/Obs/Zwibel/ und dergleis Gen/wie sie die zu verkaussen auss die Wochens Marcht

Markt nacher Hechingen zu fregem feylem Rauff führen/tragen/und treiben sollen/und solle also aller Fürkauff/so auff ein Abschlag/ und wider zu verkaussen geschicht/in Unseren Landen an obsvermelten / und anderen essens den Dingen/ und Kuchen " Speisen/als Ger» sten/Erbis/Linsen/ und sonst all anderen Haaben/und Waaren/kvie die oben ernennt/ hiemit ganklich auffgehoben/und die Hausie, rer/ und Streicher / so biß anhero den Fürs kauff auff dem Land/wider gemelte Ansere Markt Drdnung gebraucht / abgeschaffet seyn / und nicht mehr geduldet werden / ben Verlierung deß Käuffers erkaufften essenden Dingen/wie die genannt werden mogen/Uns zu confiscieren, und einzuziehen / und deß Verkäuffers Straff so vil Felts / als er seine Maar verkausset hat / jedes Mahls unnach lassig zu bezahlen. Jedoch Unseren Unterthanen unbenommen senn solle / zu ihrem Hauß Brauch / und Wirthschafften dergleis

Gen essende Ding auff ausserhalb der Markt

su bestellen / und einzukauffen.

Gleicher gestalten sollen Unsere Antersthanen ihre Frückten zu frenem Kenten Käussauff auff die Märckt Anserer Statt führen / das seibsten nach Ordnung selbigen Marckte verstaussen / und damit solches desso ordentlich / und stattlicher fürgehe / besehlen Wir gank ernstlich / Anseren Amptleuthen / und Bezrichten/ab der dessenthalb publicierter Ordznung vöst / und steisf zu halten / und alles Ernsstes / und Fleisses darob zu seyn / damit aller eigennüßiger Vortheil im Kaussen / und mit Aussteckung des Fähnlins dem Vorkauss fürzgebogen werden möge.

Solchem nach befehlen Wir ernstlich/daß Ansere samptliche Anterthanen weder Inn.
noch Außgesessenen ihre Früchten verkaussen /
sonderen nacher Hechingen auff die Marcht
führen sollen / allwo die Jenige / so derselben
nothig/oder in die Schweiß/und an See dar.

mit

dt

ers

uff

as

"L's

3/

18

es

de

lis

r

it

14

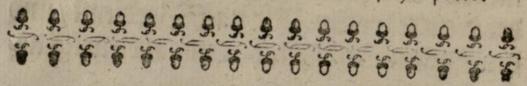
mit trasiquieren, und handlen wollen/selbisge gleichwolen allda kauffen/und abführen mögen/wer darwider handlen wird/den/osder dieselbe wollen Wir nach Verdienst/und der Sachen Beschaffenheit unaußbleiblich abstraffen lassen.

ENNERGYNER WARE CANNER WARE WARE CANNER WARE CANNER WARE CANNER WA

Tit. LXXV.

Isefe sollen sich absonderlich im Gewürkt/
mit guten unverdorbenen Maaren versehen/und den bisher in Taxation der Maaren unverantwortlich gebrauchten Sigennüß/
und gesteigerten Werth ben sich selbsten abthun/ und mit einem ehrlichen Gewinn sich
beniegen lassen/widrigen Falls mit Strass/
und Confiscation procedieret werden solle/
warausser Unsere Ober- und Unter-Beampte
Ihr ernstliches Aussiehen zu tragen haben wer-

den/wargegen das Hausieren von fremtden Krämeren hiemit nochmalen / wie oben gemelt/abgestellt/ und verbotten senn solle.



Tit. LXXVI.

Von Wrb : Mällen / und wie es darmit zu halten.

Seich wie per Generalia in Erb, Fallen im Unserem Lande meisten theils die alle gemeine beschribene Rechten bishere observiret worden / also hat es auch nech daben sein ungeendertes Bewenden / und wolken / daß sürdershin / es mag sich der Casus hervor thun / wie er will (hier nechst gleich solgende zwen Casus hievon per expressum außgenommen;) alle Erb, Falle nach den allegierten gemeinen Rechten eingerichtet / und solgem nach die Erb, Theilungen tam ex testamento.

mento, quam ab intestato vorgenommen werden.

Die außgenommene zwen Casus aber sennd diese; Demnach Wir warnehmen mus sen / was vor Schaden / und Rachtheil / dem publico, & privato durg die Succession, welche zwischen denen Cheleuthen / die zu der anderen Che mit / oder ohne zubringender Kinder geschritten/zugezogen werde/in des me von einigen Jahren hero in Unferem Land de hergebracht zu senn/behauptet/auch dars nach die successio zwischen Sheleuthen / und Kinderen reguliert worden/daß/wann ein Chegatt von dem anderen Tods verschiden/ und Kinder erster Che verlassen / der / oder dieselbe überlebende Person/Falls Sie zu der anderen Che zu schreitten/gute Gelegenheit/ und Anstand hatte/obligiert gewesen/wann es der Kinder/oder ihrer Vormundern Convenienz mit sich gebrackt/nicht allein deß verstorbenen samptliche Vermögen an zugebradio

X iii

brachten / und Erzungenen mit denen Kinde, ren abzutheilen/sonderen auch was das überlebende in die She gebracht/mit eingeworffen/ und wider das tritum illud, quod viventis nulla sit hæreditas, ja wider alle Recht/ge. meinschafftlich vertheilet werden muffen / also/daß das überlebende mehr nicht /dann virilem portionem, oder einen Kinds , Theil empfangen / welches solcher Person disconsolable, unbillich / und Ursach gewesen/daß vil Familien, die sonsten wol gestanden / zu Grund gangen; Ein gleiches wurde auch observieret, daß / wann ein ledige Weibs oder Manns, Person einen Wittiber / oder Wittib mit Kinderen geheurathet/wenig/oder vil zus samen gebracht/die Kinder erzogen/und das Vermögen durch wolgeführte Haußhaltung zimmlich vermehret haben / und der Wittiber / oder die Wittib zu sterben kommet / das überlebende mit dem zugebrachten / und in der Che weiters erzeugten Kindern durch den Bana^t

Band (wie man pflegt zu sagen) mit Ihnen abtheilen / und sich mit einem Kinds - Theil (unerachtet Er / oder Sie das Vermögen umb vil tausend per industrialia vermehret hat) vergnügen lassen müssen / und ob zwar diese harte usurpierte Gesaß mit deme hak wollen addoucieret werden / daß Ihme / o. der Ihr von dem Vermögen ein præcipuum ad dies vitæ, welches von der Willeur der Winder jedoch dependieret hat / constituiret worden/welches aber nach Seinem/oder Ihrem Tod wider auff die Winder gefallen / und Er simpliciter davon nur usufructuarius gebliben / und wie gemeldet / diese harte Tractament solche überlebende Elteren so tvol von denen Stieff : als eigenen Mindern zu gewarten gehabt / solchem Unsueg / und sehr schädlichem eingeschlichenem Unwesen zu steuren / und fürzukommen / seken / ordnen / und wollen Wir hiemit ernstlichen/daß hin. für an/wann eine ledige sich mit einer Verwit. tibten/

3

3

3

1

tibten / oder zwen verwittibte Personen mit/ oder ohne Kinder zusamen sich zu verheuras then verlangen / und wirdlich zusamen sich verheurathen / mitler Zeit aber eines davon die Schuld der Ratur bezahlen / und von er, ster She Kinder hinterlassen wurde / auff folden Fall solle/ nechst vorhergehenden ordens ligen Inventario, das überlebende verbun, den seyn / nach verflossenen vier Wocken die Abtheilung nach denen entweder mit einen, der erzichteten Che : Pacten, oder nach fier nedst folgender Verordnung mit denen Por, kinderen vorzumenmen / und zu vollziehen / waren aber feine Stieff : sonderen auß letster Che erzeugte Minder vorhanden/auff diesen Kallfolle das überlebende das famptliche Ber, mogen/fo lang felbige in unverzucktem Wittib. Stand verbleibet / unzertheilt nuchen / und niessen/so Er/oder Sie aber sich wider verheurathen wird / sollen der Kinder Pfleger pflichtmässig beflissen senn/damit denen Kinderen

deren erheischender Nothdurfft nach durch die ernichtende Beurats, Pacten prospicieret werde; Der oder Die vorermelte überlebende Person solle in Krafft dieser Unser Constitution souldin senn / prævio Inventario das samptliche Vermögen/ligend = und fahrens des les seye von beeden Shegatten/Zugebrache tes/stante matrimonio ererbtes/oder erzuns genes Guth/zwischen sich/nehmlichen dem überlebenden/imd denen verheurathete Stieff, oder eigenen Kinderen dergestalten zu theilen/ daß das überlebende forderift sein Zugebrachs tes sampt der Halbscheid vom Erzungenen/ von deß Verstorbenen zugebrachten Guth as ber einen Kinds Theil nemmen und haben / folle ohne daß solcher Winds Theil nach des sen oder Ihrem Tod ruckfällig / sonderen sein eigenes Buth seyn / heissen / und bleiben solle / das übrige aber von des Verstorbenen zuges brackten / und der Halbscheid deß gewonnes nen/jo fort unter die Winder vertheilet wer, den

den solle; Ware aber Sach / wie es offt ge.
schickt / daß das überlebende wenig / oder gar
nichts in die She gebracht hatte / auff folden
Fall / solle das überlebende allein sein Zuge.
brachtes neben der Halbscheid deß Erzungenen
zum Erb. Theil: an dem Zugebrachten aber
deß Verstorbenen/und der anderen Palbscheid
deß Erzungenen keinen Theil weiters haben /
dieses aber verstehet sich auff den Fall / wann
keine von Unst oder Unserem Ober / Ampt
approbierte She-Packa zwischen beeden S.
beleuthen gemachet / und darüber ordentliche
hafrumenta versertiget worden seyn / damn
aust diesen Fall hatte man nach Sinhalt solder Packorum eigentlich zu versahren.

Nachdeme aber die Erb.Theitung vermög dieser Unser Constitution geschehen / und das überlebende rechte Leibs i Erben haben wird / sollen solche Erben/wann Sie noch leidig / oder verheurathet senn / von Unseren Amptleuthen zu gebührender Reverenz, und

Dbagt/

Obacit / so Sie den Elteren zu tragen fculz dig / anerinneret / und Ihnen nicht gestattet werden / das selbige sine prævia causæ cognitione mit Ihrem vatterlichem/oder mut. terlichem Erb. Theil von Vatter oder Mut. ter separieren, und gleich eigene Haußhal. tungen anstellen / sonderen ben denen Wites ren/als die Sie vollends aufferziehen/zu ehre liGen Heurathen helffen/auch so beheuratguthen werden / daß Sie zu friden werden senn können / und dieses umb so mehr / angesehen: ja/folde Kinder an Ihrem soldem Vatter/ oder Mutter / uneracktet die Erb , Theilung wegen des Verstorbenen Guther fürgangen/ kunfftig hin von Rechtswegen Erben seyn / und verbleiben.

Der zwente Casus ist dieser / und leidet auch seine Modification, daß / wann zwen ledige Personen zusamen heurathen/und jede ein Heurat Guth in die She bringet / davon aber Sines zu sterben kommet / und keine Kin.

Q ij

der

der hinterlassen wird/solle der überlebende &= hegatt/mit Außschluß aller Anverwanten/ allein an deffen Berlaffenfcafft Erb fenn: 216 len Falls aber eines / oder beede Spegatten / an statt Heurat , Guths seine Erbs-Portion von Vatter und Mutter /oder anderen Ors then anstammend / in die She bringen/oder wehrender She Ihm / oder Ihr einige Grbs schafft / die mag Namen haben / wie sie will / anfallen / und solcher Chegatt ohne Kinder absterben solte/ solle das überlebende sein 311= gebrachtes/ und von dem was stante matrimonio erhauset worden / die Helste zu ruck nemmen; an des Berftorbenen zugebrachten gankem Vermögen aber auch die Halbscheid zum Erb. Fall haben / und die andere Seiffte unter des Berftorbenen nedisten Befreunden nag Ordnung der Rechten in Capita vel stirpes vertheilet werden solle.



Tit.

Tit. LXXVII.

Wom näherem Mauff : Außlosung / oder Einstand : Recht.

Se Gen/ordnen/und befehlen Wir/das in dem Conventional, oder eingedunges nem Einstand "Itecht / item ben Lehen ; und Zing: Buthern / auch wegen angrankenden/ und ben einander ligenden Gutheren / das Emstand , und Auglosungs , Recht / so offt deffentwegen Stritt entstehen/nach denen ges meinen geschribenen Rechten decidieret, und erörteret werden solle. Go vil aber den/den näheren Kauff /oder Außlosung betrifft/wels he sich in Jure Sanguinis, und in der Eipp. und Bluts , Verwantschafft fundieret, so folle fürohin im Rauffen und Verkauffen die Außlosung den jenigen Befreunden gestattet werden / welche dem Verkauffere im vierten Grad / inclusive der Bluts , Verwantschafft zugethan senn/ auff weitere Gradus aber dies

Q iii

ses Recht nicht extendieret, selbiges auch / so bald er davon Wissenschafft haben wird / denen Partheyen ankünden/ und die Außlo. sung suchen/allen Falls er aber von dem Kauff keine Nagfrickt bekommen haben wurde /folle er inner Monats Frist / oder dreissig Tagen (dann nach verfloffener diefer Zeit keiner mehr gehöret / sonderen seines Rechtens verlustiget seyn solle:) dessentwegen nicht gefähret/son. deren befuegt / inner solcher Zeit / die Außlos sung behörig zu suchen / der Einständer solle dargegen die Præstanda præstieren, und sich in diesem Fall denen Rechten conform hal ten/der Bahrlofung halber aber bleibt es wes gen der Zeit/auff Arth und Weiß/wie bey dem Articulo 39. vorhers geordnet ift.



Tit.

Tit. LXXVIII.

Wom Reu - Wauff.

Mowie Wir glaubwürdig berichtet word den / daß Unsere Unterhanen einander auch in allerhand Uncosten muthwillig füh. ren thun/wann Sie dieses/und jenes mit ein. ander handlen/und contrahieren, davon aber eigenes Gefallens wider resilieren, unter der teinnühigen Meynung/und Prætext, genug zu sein / wann Sie den Weinkauff bezahlen / oder Ihre Trunckenheit / bissveilen auch der Weiber abgehenden Consensum allegieren. können/ welches aber unter ehrlichen Bider. leuthen nicht zu gedulden / noch nachzusehen/ dannenhero befehlen Wir / und wollen / daß alle Contractus, welche zwen Parthenen! benwesend ehrlicher Leuthen/wie sich gebah. tet / mit einander beschlossen / und darüber den Weinkauff/oder auch kein getrunden has ben / von denen Partheyen vollzogen / und darus

darüber keiner eim: oder ausser Gericht geho, ret werden solle / er hatte dann bengekracht/
daß er ex capite læsionis ultra dimidium.
Noth hatte/zuresilieren, warüber er gehort/
und besindenden Dingen nach Ihme Recht

verschaffet werden solle.

Go wird auch hievon excipieret, daß/ wann der Che, Wirth von deß Weibs zuge, brackten Güthern ein / oder mehr Etuck oh, ne Ihren Willen angegriffen / und verkaust hätte/solche Handlung null, und nichtig senn/ und die Uncosten deß Wein, Rauss von been den Contrahenten zu gleichem Theil getra, gen werden sollen.

Der Jenige aber/svelcher in der Erunckens heit / und umb das Erincken svillen so liederlis Gen Sandel trifft/daß Er davonzu recedieren / Ursach hätte / der / oder dieselbe sollen zu Ihrer Wikigung umb dren Pfund Heller ges straffet / und der Kauss rescindieret seyn/

und verbleiben.

Und

Und wie Wir warneisten/daß ben Vers kauffung der Säuser in der Statt / und auff dem Land/ nach deme die Paarschafft erlegt/ mit Abstattung der verglichenen Zihler schlecht bengehalten / und deren vil cumulieret wers den / welches aber ein Sach wardurch nicht geringe Ungelegenheiten entstehen / und des senthalb Unsere Cankley überloffen werden muß: Als ordnen und statuiren Wir hiemit/ und wollen / daß wann hinfuran ein solcher Käuffer / drey / oder mehr Zihler zusamen kommen lasset / der Verkäuffer vor Unserem Ober : Ampt klagen / und dem Käuffer zu Abtragung solcher außständigen Zihler erstli-Gen vier Wochen: Auff die zwente Klag aber noch acht Lag Dilation gegeben/diesem nechst aber/ und so die Morosität noch weiters and haltet / in Bensenn Unseres Statt-Schults heisens / und zweier Gerichts : Leuth durch den Statte Knecht ein Spahn auß dem Hauß quæstionis gehauet/zur Cankley gebracht/ und

und hierdurch der Verkäussere in das Hauß wider imittieret werden solle/ohne daßer dem Käusser an bezahlter Paarschafft/oder Zihler einigen Ersaß / oder Refusion zu erstatten haben solle/es geschehe dann auß gutem Wilslen / oder nach Ermässigung Unserer / oder Unsers Ober Ampts.

Tit. LXXIX.

Yon Perleihungen/ und Bestand der Güther.

Sige in Unserem Land Häuser / oder andere Guther umb jählichen Pension, und Zinß bestehen / die sennd schlichen Pension, und Zinß bestehen / die sennd schlichen / alles / was durch ihren Unsleiß verwarloset / oder abgangen zu erstatten. Doch ist es genueg / wan Sie guten / und solchen Fleiß fürgewendt / den ein jeder steissiger Haußhalter in seinen ein genen Sachen anzuwenden pslegt.

Wann

Wann Winer über die abgeredte Zeit deß Bestands ben dem bestandenem Guth verbleibt / solle es darvor gehalten werden / als ob wider von Reuem ein Bestand auff ein Jahr lang geschehen ware.

Nachfolgenden Ursachen halber kan ein Beständer auß dem bestandenem Dauß auß.

getriben werden.

Erstlichen / wann der Zinß zum Theil / 0.

der gar nicht bezahlet wird.

Andertens/wann der Beständer/oder die Seinige schädlich / oder üppiglich in der Be-

stands. Behausung verfahren thate.

Drittens / wann der Hauß Herr bewei. set / daß er seiner verlihener Behaufung zu feiner eigenen / seiner Kinder / oder Elteren unversehener Nothdursst ohne sein Verursa Gen bedürfftig.

Viertens / wann er sein verlihen Hauß auß erheblichen Ursachen/die zur Zeit deß Bestands nicht zuversichtig gewesen / besseren muse:

Müsse: Falls aber angedingt worden / daß der Beständer gar nicht vor der Zeit außgetriben werden solle / kan der Berlenher in jest gessesten zwenen letsten Fällen / Ihne den Besständer wider seinen Willen zum Außziehen nicht nothigen.

Und ist diß Orths auch zu wissen / daß der Beständer im ersten / und benden letsten Fällen weiter zu zinsen nicht schuldig / dann pro rato, und nach Anzahl der Zeit der gestrauchten Wohnung / aber im anderen Fall/ist er den ganken Zinß zu erstatten verbunden.

Und obwol keiner von seinem Bestand / vor Außgang verglichenen Zihls leichtlich absweichen kan so swird doch auch alsdann dem Beständer vor dem Zihl vom Bestand abzustretten zugelassen / wann er besorgen muß / das Bestand Hauß falle ein / oder so er sonsten umb fürfallender Forcht/und anvertrauender Gefahr willen / als ben einreissender Sterbend/Kriegs. Läussen/gesährlichen Wes

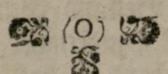
fen / davon Anfangs dem Beständer nichts bewust gewesen/den Bestand verlassen muste/ in soldsem sund dergleichen Fallen (welche zu Unseres Ober Ampts Erfantnus stehen sola len;) mag einer vor dem Sihl auß der Bestand Behausung wol ziehen und ist den Sing langer / und weiter nicht / als pro rato

au reichen fculdig.

So dann der Jenige absturbe / welcher sein Sauf /oder Guth umb jahrlichen Sing auff etlich Jahr verlihen ist sein Erb schuldigs den Bestand so lang / big solche Seit verflos sen/zu halten/wann aber der Berleiher sold Guth verkaust / oder sonsten alieniert, und verendert / seund die Jenige / welchen solch Guth verkausst /oder sonsten zugeeignet wer. den/nicht schuldig den Bestand zu vollziehen/ es hatte dann der Verleiher / dem Jenigen / welchem er das Bestand, Guth verkaufft/os der in andere Weg zugeeignet / dem Bestan. der solchen Bestand zu halten angedinget/ wel:

welches er auch ihme zu Gutem nicht unters lassen solle; dann/wo er das nicht thate/und der Beständer wurde vom Käusser/oder ans deren dergleichen Successorn außgetriben/os der verhindert/ist er schuldig/dem Bestäns der/oder seinen Erben den daher verursachs ten Schaden/und Interesse zu erstatten.

Gleicher massen/wann der Beständer in Zeit des Bestands abstirbt/seynd seine Erben dem Verleiher/oder seinen Erben den Contract die ganke Zeit zu halten schuldig/ aber auff vorgesekten Fall/da der Verleiher/ oder seine Erben das verlihen Hank/oder Guth verkausst/vertauscht/vergabt/oder sonsten hingegeben hätten/muß der Beständer/oder seine Erben den Bestand ausch nechste obgesekte maß verlas-



fen.

Tit.

Tit. LXXX.

Mom Nauschen.

Im Einer dem anderen ein Tausch versspricht/mag ein Jeder/ehe/ und dann Sie einander die getauschte Haab übergeben/ von dem Tausch abstehen/es wäre dann Stipulatio interveniert, auff solchen Fall hätte der Reus Kauff kein statt/ und solle es ben des nen Täuschen der Außlosung halber nach des nen gemeinen Rechten gehalten/ und decidieret werden.

THE RESIDES WAS ESSESSED FOR THE PARTY OF TH

Tit. LXXXI.

Ann zween / oder mehr mit einander bedäcktlich wetten / mag der Gewinner seinem Gegentheil gleicher massen mit Recht ersu-

ersucken/es ware dann die Sach des Wet, tens unehrbar/oder sonst die Erstattung des, selben dem verlustigten Theil zu vil nachtheis lig/und beschwerlich/welches zu Erkantnus des Richters stehen soll,



Tit. LXXXII. An was Mallen die Contract un

fråfftig senn sollen.

len auß Jugend/Unverstand/Einfalt/
oder unfürsichtiger Haußhaltung von ander ren arglistig hinterführet/ und beredet werden/ihr Haab und Guth/oder ein namhasstes darvon (daraussihnen/ und ihren Nagstommen die Nahrung stehet) liederlich hinzugeben/ auch etwa in außländische Händ zu verenderen/ dardurch dem gemeinen Rußen Unserer Statt/Dörffern/und Communen mercklicher Abgang zugefügt wird; Seken/ und ordnen Wir/daß solche zu einfältiger/ und unbedäcktlicher Personen/oder Uns/und dem gemeinen Nuken zu unbillichem Schaden/und Nachtheil reichende Conträck keine Krafft haben sollen.



Tit. LXXXIII.

Mon denen Buden.

The wollen auch gehabt haben / daß nies mand Gelt von den Juden/sie seyen ins nen oder ausserhalb Unserer Grafeschafft entstehnen soll/dann welcher es übertritt/wollen Wir an Leib/ und Guth straffen.

Der auch Bürg für den anderen gegen einem Juden wird / verfällt Straff zehen Pfund Heller.

Na

Dents

Demnach sich etliche (Und nicht zu Gestingem verdenden) vernehmen lassen / als wann Unser Ober und Under Amptleuth/Diener/oder Knecht Ihnen etliche ungewohnsliche / und ungebührliche Neuerungen / und Beschwerdtnus aufferlegten / oder sonsten gegen denselben parthenisch halten solten.

Also ist hierauss Unser ernstlicker Befelch) und gnädige Meynung/daß ein Jedwederer/der sich also beschwehrt besindt / oder sonsten von gemelten Unserern Dienern / etwas Falschheit / untreu oder argwöhnisch Wissenschwisch wird schrieß batte / das soll derselbige sicherlich / und ohne alles Verschwen / Forcht / Gorg / oder Schaden anzeigen / und aussichen lassen.

高型電影響型電影響型電影響型電影響型電影響型電腦型。

Jerauff fragt man Euch alle / und Je, den insonderheit was ein Jeder weist / daß wolermeltem Unserem Gnädigen Herzen

tuego

ruegbar / und straffbar / es sväre an Fällen /
Freveln / Hauptrecht / an Gebotten / und uns gerechtem Gewicht / Maaß / Meß / Enchen / und allen anderen straffbaren Sachen / das soll ein Jeder ben seinem End zu offens baren schuldig senn.



Aa if

Regu



Register

Liber

Wie Wands - Drdnung.

Morinnen die vornehmste Sachen/ und Materien vorhanden/nach dem A.B.C.

du suchen / und zu finden; auch auff die Zahl der Eistuln / Rubricen / und an welchen Blattern geshandlet werde / gerichtet.

A.

Titulo XI.

Fol. 31.

Tit. XIII.

Dag die Amptleuth alle straffbare Sachen von

Complete Continue Contract Con	3000
von Stund an rechtfertigen und ber	DEC
Cankley angeben sollen.	35.
Tit. XIX.	
Course Sur Aucres Courthon und Stottlort is	1000
Von den armen Leuthen/und Bettlern is	1000
Graffchafft.	46.
Tit. XXIV.	
Von Abzug / und Hand Lohn.	55.
Tit. XLI.	6
Von den Außgetrettenen / und deros	elben
Haab / und Güther.	97.
Tit. LXV.	1757
	TAF
Gemeine Articul.	145.
Tit. LXVIII.	
Von den Aussäßigen.	150.
Tit. LXXII.	
Bon Arbeitern / und Taglohnern.	158.
B. Dulle B.	178)
D.	The same
Tit. XXIII.	
Wie man Burger annemmen / und wid	er les
	52.
dig sagen soll.	100000
Na iii 1	it

Tit. XXVIII. Von den Burgermeistern / Salkmajern / Baumeistern / Heimburgen / Allmosens Heiligen und Rinds Pflegern. 62, Tit. L. Von Brunften / und franden Schüßen auff der Vostung Zollern. 112. Tit. LIV. Vom Brieff, Schreiben / und Siglen. 121. Tit. LIX. Von Beden. 133. Tit. LX. 30m Bod Fleisch. Vide Liter. R. & S. von Mehgern. 137. Tit. LXI. Vom Brodt, Schähen. 141. Vom Beschluß dieser Land, Ordnung. 186. Tit. LXXIX. 30m Bestand der Guther. VideLit. Z.von Verleyhungen. 173. C. Tit.

PROPERTY AND PERSONS ASSESSMENT OF THE PROPERTY AND PERSONS ASSESSMENT OF THE PERSONS ASSESSMENT	
C	
Tit. LXIX.	
Von den wucherlichen Conträcten, ur	Short
This of it is in Contraction, in	
derblichen Käuffen.	150.
Tit. LXXXII.	
In was Zallen die Contract unkräffti	g seyn
follen.	184.
E. day of the same	The Party
Tit. V.	
Von Chebruck / und Hureren.	17
	17.
Tit. XII.	61.
Daß man nigt leigtlig ben dem End	gevies
ten solle.	33.
Tit. XX.	
Bon den Chehafftinen des Berzen/der C	Beift,
licken / und der Flecken.	47.
ugen/ und der Flecken. Tit. XXVII.	
	Etan .
Von Erwählungen der Vögt / und A	
Vögten.	60.
Tit. LVII.	
Gon Chehalten.	128.
The state of the s	7:4

Experimental properties and the second secon	STREET, STREET
Tit. LX.	
Wom Hammel Fleist. Vide Lit. R	.von den
Mehgern.	136.
Tit. LXI.	
Wom Fleisch, Schähen.	141,
G.	
Tit. I.	The second
Won der Gottes Lästerung.	5.
Tit. XXVI.	HANDE
Won der Gemeinden zu sammlen/	und der
Eyds, Gloden.	57.
Tit. XXXIX.	
Kein ligend Guth auffer der Herrsch	hafft/fo
Außgesessene innen haben wider	
der Unterthonen Handen gebra	
den sollen.	95.
Tit. LVI.	
Won Gaftereyen/Rirdfwenhinnen/1	und Fago
nacht Rücklein.	126.
Tit. LXII.	
Wom Gewicht. Vide Lit. M.	142,
236	Tit.

Tit. LXVI.

Won denen / so in offenen / und verschlossenen Guther Shaden thun. 147.

H.

Tit. V.

Won Hureren, Vide Lit. C. Chebrechen, 17. Tit. XXII.

Wie man zu Heus und Erndzeiten sich zu verhalten. 51.

Tit. XLII.

Daß niemand keinem frembden Herzen zuzies hen solle. 98.

Tit. LII.

Die Hofstatten zu bauen. Tit. LV.

119.

Won den Herzenlosen/ und Garten-Knechten/starcken Bettlern/Zigenner/ und Savoyern. 123.

Tit. LXX.

Mom Haufieren.

153.

Tit.

Tit. LXXI. Von denen unühigen Haußhaltern/Prodigis, und Verschwindern Ihrer Guthern. 154. Tit. LXXIII. Von Handwercks, Leuthen. 159. Tit. LXXXIII. Von denen Juden. 185. K. Tit. XVII. Daß kein Klag leer gang. 44. Tit. XXIX. Wie man denen Kindern Pfleger verordnen solle. 65. Tit. XXXIV. Käuff/Zäusch/ und alle andere Conträ& nicht verenderen/fein Zinß/oder Galten auff die Guther legen. 81. Tit. XXXV. Daß niemand kein Gult auffnehmen foll. 83. Tit. Bb ii

Tit. LIII.
Von unordenlig, und toftliger Rleidung, 120.
Tit. LX.
Bom Kuken Fleisch/vide Lit. R. S. von den
Meggern. 137.
Tit. LXIII.
Von Kantengiessern. 142,
Tit. LXXIV.
Von Kauff allerhand Victualien, und deren
Wochen Markten. 160.
Tit. LXXV.
Von Krämeren. 163.
Tit. LXXVII.
Vom näherem Rauff-Außtofung / oder Gin-
stand Negt. L. 173.
Tit. XXXIII.
Dag niemand kein Lehen/oder theilbar Guth
zertressen/verseken/und verkaussen soll.79.
Tit. LX.
Vom Lamm Bleisch, Vide Lit. R. S. von den
Meggern. 137.
M.Tit.

M. Tit. XXI. Wer über offen Marken häuet /oder zu Ader gehet. 49. Tit. XXV. Von den Mann - Rechten zu geben. 57. Tit. XLIV. Von den Mühlinen. IO2. Tit. LX. Von den Mehgern. 135. Von Mild Raibern. Vide Lit. R. 136. Tit. LXII. Von Meg/Maag/ und Gewicht. 142. Tit. XVI. Für die Obrigkeit sich berüeffen. 42. R. Tit. xv. Wo ein Jeder den anderen mit Recht beklagen/und wohin einer appellieren soll. 36. 230 iii Tit.

Tit. XLVII.	
Den Rog, und Vied, Kauff belangend.	105.
Tit. LXXVIII.	
Vom Reus Kauff.	175.
S.	4
Tit. v1.	
Vom Spihlen.	21.
Tit. XIV.	
Wie man schwehre Sachen riegen soll.	36.
Tit. xxxvi.	
Ein Schuldner solle für einen oder mehr	c ans
dere (Insigill / und Brieffen gleich	vers
(Hreiben) nigt zahlen.	86.
Tit. XXXVIII.	16.4
Von Shuldnern/sonigtPfand/nog3	yens
ning zu geben haben.	89.
Tit. XLVI.	You
Still Child. Still	103.
Tit. LX.	2011
Bom Shaf Fleist. vide Lit. R.S. von	TOG
EM 6 V 427) V 4 +++	136.
	it.

Contraction and the second sec	-
Tit. Lx.	
Vom Schweinin-Fleisch. Vide Lit.	R.S. bon
den Meßgern.	138.
Tit. LXIV.	130,
Von Schneidern,	711
THE REAL PROPERTY AND THE PROPERTY OF THE PROP	144.
T.	District the second
Tit. xvIII,	
Von gemackter Thatung.	45.
Tit. LXVII	4).
Von den Tauben.	149.
Tic, LXXX.	
Vom Tauschen,	183.
U.	I was
Tit. IV.	
Von der Volleren.	100
Tit. XLIII.	15.
Von Berheurathen der Leibeigenen Perfonen.	99.
Tit. XLIX.	CHARLES TO SERVICE
Von Verstellung des Viechs . und von den Schaf	Rund.
jagafiten.	111.
Tit, LXXIX.	
Von Verleihungen/ und Beffand der Gather.	178.
W.	Tit.

W. Tit. IV. Bon den Wirthen. 15. Tit. IX. Bom Widermeff. 27+ Tit. XXX. Weg und Steg ju machen / und zu erhalten. 67. Tit. XXXII. Von den Walden / und Solhern. 75. Tit. XLVIII. 105. Vom Wollen . Rauff. Tit. LVIII: Bom Wirthen / und Weinschencken. 129+ Tit. LXI. 141. Vom Wein . Schähen. Tit. LXXXI. Fol. 183. & 184. Bom Wetten. Tit. III. Von dem Zehenden/vier Opffern/und Pfarelichen Rech. 12. ten. Tit. IV. Vom Butrincken/Bolleren/ und den Wirthen. 15+ 2 36

